

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 25 (1902)

Artikel: Der Hexenprozess und seine Anwendung in Zürich
Autor: Schweizer, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-984770>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Hexenprozeß und seine Anwendung in Zürich.

Von Prof. Dr. Paul Schweizer.

I. Allgemeine Einleitung.

Die Hexenprozesse gehören zu denjenigen Archivalien, nach welchen besonders häufige Nachfrage herrscht, und die doch nicht leicht gründlich erschöpft werden. Bald kommen gut orientirte Spezialforscher, die nur bestimmte Punkte der Sache im Auge haben und das lokale Detail nicht begehrten, bald Lokalforscher und Dilettanten, denen die allgemeine Orientirung fehlt und die sich vom Schauerlichen und Entsetzlichen angezogen fühlen, bald Juristen, welche sich für die strafrechtliche Seite interessiren, aber aus Mangel an paläographischen Kenntnissen meist dem genaueren Studium dieser schlechtgeschriebenen Protokolle nicht gewachsen sind. Nur vor der sonst berüchtigtesten Kategorie der Archivbenutzer, den Genealogen, welche einem Ausländer einen schweizerischen Stammbaum fabriziren sollen, sind die Hexenakten ziemlich sicher; der Auftraggeber wäre wenig entzückt, in seinem theuer erkaufsten Stammbaum nicht nur eine Hexe, sondern als notwendige Konsequenz davon auch den leibhaftigen Satanas vorzufinden.

So fehlt es denn trotz allen Nachfragen nach dem Thema an einer Zusammenstellung der Zürcher Hexengeschichten, während für Basel, Bern und Luzern schon Einiges geschehen ist (von Trechsel im Berner Taschenbuch 1870, von Hoffmann im Archiv für Volkskunde III). Und doch ist das Verhalten Zürichs zu

dieser Sache von nicht geringer Bedeutung, da die Schweiz die Ehre hat, die frühesten und spätesten Beispiele von Hexenverfolgung aufzuweisen, und da katholische Historiker schon versucht haben, die Ausdehnung der Hexenprozesse der Reformation zuschreiben.

Die äußere Veranlassung, mich mit diesem unerfreulichen Stoff zu beschäftigen, gaben mir die Zusammenstellungen, die ich auf Wunsch eines sehr seriösen Forschers, Hansen, Stadtarchivar in Köln, noch in den letzten Jahren meiner Archivthätigkeit im zürcherischen Staatsarchiv, zu machen hatte. Seine bedeutende darstellende Arbeit ist auch kürzlich (1900) erschienen unter dem Titel: „Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter“ (Histor. Bibliothek, Bd. XII), noch nicht aber seine „Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns“, welche das gesammte Material für ganz Europa zusammenstellen und wohl auch meine Auszüge enthalten werden.

Nach diesem neuen Buche, welches die bedeutendsten Vorgänger (Soldan, Geschichte der Hexenprozesse, 1843, neu bearbeitet von Heppe, 1880, und Riezler, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern, 1886) vielfach berichtigt, werde ich zunächst die allgemeinen Züge darstellen mit Rücksicht auf das, was für Zürichs Prozesse in Betracht kommt; dann die ältesten interessanten Beispiele der Zürcher Hexenjustiz vorführen, die folgenden bloß statistisch behandeln.

Einen wesentlichen Punkt der historischen Entwicklung, den eigentlichen Ursprung des Hexenglaubens, hat Hansen zwar nicht ignorirt, aber sehr kurz abgethan und ungenügend beleuchtet, den Ursprung in der germanischen Mythologie, für welchen die Zürcher Prozesse noch viele Beweise bieten.

Die Versuche der meisten bisherigen Forscher, wie namentlich Soldans (G. d. H. I. Kapitel, S. 2—5, und S. 318, die Walpurgisnacht), aber auch Freitags (in den Bildern aus der

deutschen Vergangenheit, II., S. 344 ff.), die Wurzeln des Hexenwesens im orientalischen und klassischen Alterthum zu suchen und die christliche Kirche dafür verantwortlich zu machen, daß sie den orientalischen und griechisch-römischen Zauberwahn auf die davon bisher unberührten Germanen übertragen habe (Soldan, I, S. 143), beruhen auf einem Mangel an klarer Unterscheidung zwischen dem allgemeinen bei allen Völkern und auf allen Kulturstufen vorkommenden und unter sich vielfach ähnlichen Zauberläuben einerseits und dem spezifischen Hexenbegriff, der in seiner vollen Ausgestaltung, wie sie erst gegen Ende des Mittelalters auftritt, sich sonst nirgends findet, aber annähernd immerhin in der germanischen Mythologie. Ganz richtig und scharf hat dies Riezler (S. 11—13) betont.

Es gehört übrigens zu den Hauptverdiensten Hansens, diese Hexenvorstellung aus dem wüsten Durcheinander allgemein verbreiteten Überglaubens reinlich ausgeschieden zu haben; nur scheint ihn eine gewisse antifürthliche Stimmung verhindert zu haben, den von der Kirche nicht verschuldeten Theil des Hexenwahns ebenso ausführlich darzustellen, wie den übrigen.

Die Definition der Hexe, auf die alles ankommt, ist folgende: ein Weib, und zwar meist ein altes, welches von Zeit zu Zeit nächtlich auf einem Besenstiel zu dem auf einem bestimmten, lokal wechselnden Berg stattfindenden Hexensabbath reitet, mit dem dort persönlich erscheinenden Höllenfürsten Buhschaft treibt und sich ihm durch einen Pfarr verpflichtet, andern Menschen durch Zauber allerlei Schaden zu bringen mit Wettermachen, Krank- und Kraftlosmachen, Rauben und Töten von Kindern, die auf dem Hexensabbath verspeist werden; aber auch sich selbst zur Erleichterung des Zaubers in einen Wolf, eine Katze oder Maus verwandelt, endlich den Christenglauben abschwört und die Sakramente: Taufe und Abendmahl, verhöhnt.

Auf die Germanen wird der Hexenbegriff des späteren

Mittelalters sogar von einem so begeisterten Vertreter der germanischen Zustände, wie Jakob Grimm (Deutsche Mythologie, 1835, S. 585, 3. Auflage 1854, S. 992—1058), ganz entschieden zurückgeführt. Es ist die Kehrseite der germanischen Frauenverehrung, nicht etwa nur eine später erfolgte Verkehrung derselben, wie man es oft darstellt (z. B. Müllenhoff, Alterthumskunde, IV., S. 212), daß vorzugsweise den Frauen wohlthätige und heilbrigende Künste ebenso wie schädliche zugeschrieben wurden, wie schon ihre Hauptthätigkeit, das Weissagen, ebenso gut Unheil als Gutes verkünden muß. Auch die Wirkung des von flugen Frauen gekochten Zaubertrankes kann meist ebenso gut schädlich als heilsam wirken, und das in Zürcher Akten des 16. und 17. Jahrhunderts vorkommende „Lachsner“ (Grimm II, S. 988) bedeutet eigentlich Arzt, später Quacksalber. Diese Doppelheit erscheint noch in späteren Hexenprozessen des 16. und 17. Jahrhunderts, wo den Hexen auch die Fähigkeit zugesprochen wird, die von ihnen hervorgerufene Krankheit wieder zu heilen oder überhaupt Krankheiten zu heilen.

Schon das in der jetzigen Form erst im späteren Mittelalter vorkommende Wort *Hexe* ist altgermanischen Ursprungs. Die Form lautet ahd.: hagazusa, hazusa, hazessa, hazissa, niederdeutsch hagedisse, angelsächsisch hägtesse (Grimm II, S. 992), noch in Zürcher Akten von 1493 hägsserye, 1550 häcksery, heg-gxerye. Grimm erklärt es von hagr = dexter, artefiosus = ein fluges, verschmitztes Weib; andere, wie Simrock, Mythologie, S. 451, wollen es von hag = Hain ableiten, und die zweite Hälfte disse, tisse, zisse, mit den Idisi des Merseburger Heilspruchs zusammenstellen, d. h. mit göttlichen Jungfrauen, Waldgöttinnen, Valküren, die zum wilden Heer und zum Gefolge der Freia oder Berchta gehören. Sachlich ist Riezler's Erklärung S. 16, „die Feld und Flur schädigende“ am befriedigendsten. Diese verschiedenen Erklärungen treffen den wesentlichsten Punkt für

den Zusammenhang mit der Hexenfrage. Mit dämonischen, halbgöttlichen Wesen können wir hier nicht viel anfangen; nur mit menschlichen Frauen. Immerhin liegt der Übergang darin, daß die übernatürlichen Eigenschaften der Halbgöttinnen, und zwar guter wie böser, auch auf menschliche Frauen schon bei den Germanen übertragen wurden. Wie Tacitus von der Veleda, so berichtet schon Caesar I., S. 50, daß die Familienmütter Weissagten, ob man ein Treffen wagen könne. Vollends gehen die Weissagenden Weiber ins übernatürliche Gebiet und in Verbindung mit Dämonen und Fabelwesen über, wenn Jordanes (Getica) berichtet, der Gothenkönig Filimer habe Zauberinnen, « *magas mulieres* » in seinem Volke vorgefunden, die man *Alliorum* nannte, habe sie aus seinem Heer vertrieben, und sie hätten sich in der Wildnis mit Waldmenschen und Faunen verbunden, woraus die Hunnen entstanden. Die wesentliche Vorstellung, daß diese menschlichen Zauberinnen nächtliche Fahrten und Ritte im Gefolge der Freia oder Berchta unternehmen, ergibt sich aus den Benennungen der Edda als *qveldrida* = Abendreiterin, und *myrkrida* = Dunkelreiterin, auf Wölfen und Schlangen (Grimm, S. 1006, Görlher, S. 117 und 656). Auch die Verwandlung in Thiere: Werwolf, Raže, Eule, ist altgermanisch. Die Raže und der Besen gehören zu den Attributen der Freia. In den Stand der Valküren können auch sterbliche Jungfrauen, wenigstens Königstöchter, treten, wenn sie kriegerisches Gewerbe ergreifen und ewige Jungfräulichkeit geloben wie Brunhild und Swava (Simrock, S. 345); sie gehören dann ebenfalls zum Gefolge der Freia oder Berchta. Wenn die Zeugnisse dafür auch meistens erst aus christlicher Zeit stammen, so läßt sich doch gerade die noch im 13. Jahrhundert bei Vincenz von Beauvais *Speculum naturale* und Gervasius von Tilbury (vgl. Hansen S. 139, 142 und 205) auftretende Vorstellung von wohlthätigen Zauberinnen nicht aus christlichem Einfluß, sondern nur aus dem

germanischen Heidenthum erklären, dessen Erinnerungen eben im 13. Jahrhundert wieder überall hervorbrechen. Diese Anhaltspunkte für menschliche Zauberinnen bei den Germanen lassen sich gegen die Behauptung Hansen's anführen, daß der Begriff Hexe erst im 13. Jahrhundert, und zwar in schweizerischen Gegenden, vermenschlicht worden sei (Hansen, S. 6 und 7, Note 2).

Die sichern Zeugnisse beginnen erst da, wo das Christenthum eintritt. Es ist aber eine durchaus unrichtige Anschauung, daß dieses gleich im Anfang die Elemente orientalischen Abeglaubens eingeführt und damit erst den Hexenglauben begründet habe. Finden sich doch selbst im alten Testamente nur sehr wenig dem Hexenglauben verwandte Züge von ganz nebensächlicher Bedeutung; es war erst der Scholastik und Canonistik des spätern Mittelalters vorbehalten, den damaligen Hexenglauben durch mühsam genug zusammengesuchte Bibelstellen zu legitimiren. Denn der von fränkischen Konzilien und Provinzialsynoden im 6. und 7. Jahrhundert getheilte Glauben an schädigende Zauberei durch Vergiftungen stammt vielmehr aus dem römischen Recht¹⁾ und darf nicht mit den speziellen Hexenvorstellungen verwechselt werden; er richtet sich gerade auch gegen abergläubische Verehrung von Quellen, Bäumen und Felsen, und gegen die Feier des 1. Januar mit Verkleidung in Hirsche oder alte Weiber. In den bairischen Synoden dauert sogar diese Ablehnung des Hexenwahns bis in's 16. Jahrhundert hinein (Riezler, S. 32).

Das zur Verbreitung des Christenthums bestimmte Capitular Karls des Großen für die Sachsen setzt Todesstrafe auf den als heidnisch bezeichneten Abeglauben, daß ein Mann oder eine Frau eine Hexe (striga) sei, Menschen fresse und deswegen selbst

¹⁾ Codex Justinianus, IX, 18, de maleficis et mathematicis (4 de magia, 5 de divinatoribus, 6 de magis).

gefressen oder verbrannt werden müsse (§ 6, *Monum. Germaniæ*, Sectio II, Bd. I, S. 69. Dieses hübsche Bild der menschenfressenden Gerichtsversammlung der alten Germanen beruht aber nicht etwa nur auf Uebertreibungen christlicher Priester, welche, wie Bonifazius, den Sachsen den Glauben an die Werwölfe zuschreiben, sondern es läßt sich aus den meisten und ältesten germanischen Volksrechten überall nachweisen. Die zum großen Theil auf Weisthümern heidnischer Zeit beruhende *Lex Salica*, § 64, bestraft die Hexentitulirung nur, wenn sie nicht nachweisbar ist; ebenso die Titulirung Hexenkesselträger, welche auf der Vorstellung beruht, daß Männer als Diener der Hexen den Kessel an den Versammlungsort tragen, wo die Hexen Zaubertränke kochen. Die Hexe aber, die einen Menschen friszt, soll 200 Schilling bezahlen (Novellæ § 34, 18, ed. Merkel, S. 73).

Wenn die merovingischen Gesetze auch gegenüber Zaubereien, die zum Giftmord führen, nur von einem Wehrgeld reden, so erfolgt doch die Verbrennung als Privatrache oder Lynchjustiz des Volkes bei Zahlungsunfähigkeit (Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, II., S. 471). Am sichersten ist diese Privatrache an Hexen vermittelst des Scheiterhaufens für unsern alamannischen Stamm bezeugt durch den *Pactus Alamannorum*.

Die Erklärung der neuen Gesetzausgabe von 1886 (*Mon. G. 4⁰*, Sectio I., Tom. 5, 1, S. 23): *clinata* = Hürde = Folterwerkzeug « *hoc loco proul dubio tormenti genus* », wird von allen neuern Rechtshistorikern abgelehnt und Verbrennung als Privatrache angenommen, wozu auch allein die Höhe des Wehgeldes paßt; selbst wenn man 800 in 80 sol. korrigirt; (vgl. Brunner II., S. 676, Note 30, Schröder, S. 346). Solche Lynchjustiz wurde noch 1090 in Freising an drei Hexen ausgeübt (Riezler 29).

Der St. Galler Mönch Notker (Bischof von Lüttich 972 bis

1008) schildert noch um 1000 die menschenfressende Hazessa hier im Land (Grimm, Myth. II., S. 904). Hürde ist zwar richtig, bedeutet aber eben doch den Scheiterhaufen; die in allen Zürcher Verbrennungsurteilen vorkommende „Hurd“.

Es bedarf also, um den Hexenglauben der Germanen zu begründen, gar nicht der Annahme, daß erst das Christenthum die der Bekehrung abgeneigten, in die Wildnis zurückgezogenen Weiber zu menschlichen Hexen gestempelt habe (was auch Riezler, S. 14, ablehnt); höchstens daß dadurch der Hexenverdacht eine neue Richtung und Vermehrung erhielt; gefürchtet und verachtet waren Zauberinnen schon bei den heidnischen Germanen (Golther, Germanische Mythologie, S. 656).

Mit der weltlichen Gesetzgebung der Franken, Alamannen und Langobarden waren die Dekretale der Päpste, Beschlüsse der Konzilien und die geistlichen Schriftsteller des frühen Mittelalters einig in der Verwerfung des Aberglaubens an nächtliche Luftfahrten und Verwandlungen von Frauen im Gefolge der zur Diana oder Herodias gestempelten Freia oder Berchta. Es ist nur consequent, wenn z. B. der wohl auf einem fränkischen Kapitulare beruhende Canon episcopi die Pfarrer nicht nur anweist, diese vom Teufel erzeugten Wahnsvorstellungen zu bekämpfen, sondern auch die Frauen, welche selbst behaupten, solche Künste zu treiben, aus der Pfarrei zu verjagen. Ähnlich belegt das Dekretum des Bischofs Burkhardt von Worms um 1020 den Glauben an nachtfahrende, menschenfressende Frauen, an Wettermacherei und Verwandlung in Werwölfe mit siebenjähriger Buße. Wie wenig die Kirche, die ja sonst Aberglauben anderer Art mit dem Volke theilte oder neu hinzubrachte, mit dieser Aufklärungsbemühung durchdrang, zeigen die im 13. Jahrhundert wieder hervortretenden Klagen verschiedener Schriftsteller und Dichter der verschiedensten Gegenden, des Wilhelm von Paris, Johann von Salisbury, Vincenz von Beauvais, des Österreichers Stricker

(Grimm, S. 589, und Soldan I., S. 202) über den fortdauernden Übergläubiken, daß Weiber auf Besen und Kälbern reiten und Menschen das Herz ausschneiden.

Damit sind wir aber schon in der Zeit angelangt, welche mit Einführung der *Rezerrichtung* den Boden für die Hexenprozesse vorbereitet hat. Bisher waren wohl einzelne Hinrichtungen auch auf Scheiterhaufen vorgekommen, aber nur wegen Zauberei, die zu einem bestimmten tödtlichen Verbrechen geführt hatte, wie Giftmord und Ähnliches. Die Möglichkeit einer Massenverfolgung wegen bloß eingebildeter und unschädlicher Zauberei als eines *Rezerrischen* Verhältnisses zum Teufel entstand erst allmählig aus der anfangs nur gegen eigentliche Rezere gerichteten Inquisition.

1227 übertrug Gregor IX. das neue Amt der Rezerrichter dem Dominikanerorden, und sofort beglückte der unheilvollste der deutschen Kaiser auch seine sämmtlichen Reiche um so eiliger mit der neuen Erfindung, als er selbst im Verdacht der Rezerei stand. Die Inquisition unterschied sich nicht nur von dem germanischen Recht, sondern auch von dem bisherigen kanonischen Prozeß, der nur auf bestimmte Anklage erhoben wurde, durch ein Aufspürungsysteem, welches geheime Denunziation provozirte, ja bei Strafe der Exkommunikation erzwang, dabei auch Mitschuldige, Verwandte und Zeugnissunfähige zuließ, ihre Namen aber dem Beschuldigten verheimlichte. Jeder der Rezerei verdächtigte wurde mit Anwendung der Folter, welche die Kirche früher bekämpft hatte, Innocenz IV. aber 1252 für den Rezeprozeß besonders empfahl, gezwungen, möglichst viele Mitschuldige zu nennen. Die so überführten Rezere wurden zur Verbrennung der weltlichen Gewalt überliefert, die sich freilich, besonders in deutschen Gegenden, oft eine Nachprüfung des Verfahrens erlaubte. In diesen Rezeprozessen erscheinen nun zuerst, schon im 13. Jahrhundert, die Vorstellungen von einer großen Synagoge

des Satans, einem Keżersabbath, wo der Teufel angebetet, Unzucht getrieben wird, Kinder gefressen, die Sakramente verhöhnt werden, und wozu die Keżer in einem vom Teufel bewirkten nächtlichen Flug durch die Lüfte gebracht werden, einem auch von unserm Johannes von Winterthur für die österreichischen Waldenser geschilderter Teufelsdienst (Archiv für Schweizergeschichte, XI., S. 129—136). So gestand schon 1239 eine Frau in einem Keżerprozeß in Châlons-sur-Marne, sie sei in der Churfreitag-Nacht nach Mailand geflogen, um bei einem dortigen Gastmahl aufzutreten, was Riezler S. 39 mit Unrecht als Hexenverfolgung bezeichnet (Mon. Germ. 23, S. 945).

Denn die Inquisition beschäftigte sich damals noch nicht mit Zauberei, außer wenn sie offenbar nach Häresie schmeckte, wie Alexander IV. 1260 entschied, eine Entscheidung, die wieder von Soldan I., S. 220, falsch als förmliche Einführung des Hexenprozesses aufgefaßt wurde. Erst Johannes XXII. befahl 1326 allen Inquisitoren auch gegen diejenigen vorzugehen, welche ohne einer eigentlichen Keżersekte anzugehören, mit dem Teufel einen Pakt schlössen, oder, wie man nun nach einer den Keżerideen entlehnten Vorstellung sagte, ihn anbeten und ihm den Lehenseid leisten. Von nun an handeln die Handbücher des Inquisitionsprozesses auch von Zauberern und Wahrsagern und rechnen dazu auch solche, die zu zauberischen Zwecken die Sakramente mißbrauchen, das heilige Oel und die Hostie, oder auch schon getaufte Kinder wieder taufen (Hansen, S. 255, Schreiben Johann XXII., S. 243, Interrogatorium ad sortilegos von 1320; und S. 271, directorium inquisitorum).

Der päpstlichen Weisung gemäß beginnen nun sofort seit 1330 in Frankreich und Italien massenhafte Verfolgungen von Zauberern und Zauberinnen, so daß in 20 Jahren in Carcassonne 200, in Toulouse 400 verbrannt wurden. Wenn auch nicht vorwiegend, kommen doch darunter schon alte Frauen vor,

welche auf der Folter gestehen, jeden Samstag auf einen Berg geflogen zu sein, wo der Teufel in Bocksgestalt erschien und sie Wettermachen und andere Zaubereien lehrte. Den Widerruf, es seien nur traumhafte Illusionen gewesen, lehnte der Inquisitor als teuflische List ab, obwohl er der damaligen Kirchenlehre genau entsprach, und die Glossatoren der Dekretalen erst 100 Jahre später die Ausflucht fanden, es sei allerdings eine Illusion, daß die Frauen mit Diana und Herodias fliegen, weil diese nicht existieren, wohl aber könne der Teufel Menschen, wie einst Christus, durch die Luft tragen; dies war ja schon durch tausende von Geständnissen, sogar experimentell erwiesen.

Wenn 1420 das Stadtgericht von Rom einer Hexe die Darreichung ihrer Salbe verweigerte aus Furcht, daß sie sich wirklich durch eine Besenstielsfahrt dem Feuertod entziehen könne, so war die Inquisition zu Pamplona schlauer (1527); sie erlaubte einer Hexe, sich zu salben; diese flog davon und entzog sich der Strafe; aber jetzt hatten alle Gerichte der Welt tausende von Zeugen für die Wirklichkeit des Hexenfluges (Sandoval, Historia Karls V., I, S. 16 § 15).

In Deutschland, wo auch die Keckerprozesse weniger zahlreich waren, findet sich keine Spur davon, daß die Inquisitionsgerichte auch Zauberei vor ihr Forum gezogen hätten. Sie verblieb hier den weltlichen Gerichten und wurde nach den deutschen Rechtsquellen, Treuga Heinrici von 1224, Sachsen- und Schwabenspiegel und manchen Stadtrechten zwar mit Feuertod, Rad oder Ertränken bestraft, aber bis ca. 1430 nur auf eine bestimmte Anklage hin, und ohne das inquisitorische Denunziationsystem; daher kommen wohl einzelne Zauberprozesse vor, aber keine systematische Massenverfolgung. Einen Übergang dazu bildet allerdings die im Lauf des 14. Jahrhunderts sich verbreitende Form des Leumundsprozesses, den sich einzelne Städte als Privileg verleihen ließen, wie Nürnberg

1320, Luzern 1381; Zürich und Bern nie, aber nichtsdestoweniger haben auch sie den Leumundsprozeß geübt seit Ende des 15. Jahrhunderts. Er besteht darin, daß die Richter „jeden schädlichen Menschen mit bösem Leumund überkommen und ihm den Leib abgewinnen mögen, sobald die Mehrheit findet, daß der Leumund so stark auf ihn gehe“. (Hansen, S. 378, Nürnberger Privileg von 1320, Segeffer, II., S. 608.)

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts dringt nun allmählig der Hexenprozeß mit Inquisitionsform von Frankreich und Italien her in die Grenzgegenden ein, also in erster Linie Elsäß, Savoien und die Schweiz, am stärksten im Mittelpunkt, dem Wallis und Berneroberland. In diesem Alpengebiete bildet sich erst um 1400 der eigentliche spezifische Hexenwahn und die Übernahme der Massenverfolgung durch weltliche Gerichte sammelt der ganz neu aufkommenden Bezeichnung „Hexe“ und „Hexerei“ für ein nur eingebildetes, weder kezerisches noch nothwendig schädigendes Verhältnis zum Teufel.

Den äußern Anlaß gab der Wiederbeginn der Waldenserverfolgungen in Pinerolo, wobei die Vorstellung vom Kezerrabbath auf die neue Hexenfekte übertragen und diese auch mit dem Namen Vaudenses oder Vaudois bezeichnet wurde. Die innere Veranlassung sucht Hansen zum Theil wohl mit Recht in dem ganzen Bildungszustand der Alpenbewohner, dem besonders stark erhaltenen Alberglauben germanischen Ursprungs, der alten volksthümlichen Vorstellung von den nachtfahrenden Frauen, endlich auch in der etwas sonderbaren Voraussetzung, daß das Alpdrücken eine Eigenthümlichkeit der Alpengegenden sei und von der „dünnen Luft“ herriühre. Wenn es überhaupt in Gebirgsgegenden häufiger auftreten mag, so röhrt es gewiß eher vom Föhn und plötzlichen Temperaturwechsel, Schlafen im Heu nach angestrengtem Steigen, als von der dünnen Luft, und es rächt sich eben hier wieder Hansens Vernachlässigung der germanischen

Mythologie, in welcher das Alpdrücken eine große Rolle spielt und gespenstigen Frauen zugeschrieben wird, welche Maren heißen, daher „cauchemar, nightmar“, oder auch Truden, Elben oder Alfen, von welch letzteren das Wort Alpdrücken kommt, und die im Gefolge der Frau Holle nächtlich ausfahren (Simrock, S. 421; Golther, S. 75 und 124). In allemannischen Gegenden kommen die Ausdrücke Schrätteli und Doggeli (Drücken) vor. Grossen und Schrattel erwähnt der Hexenhammer (II. quaest. 1 cap. 3) aus Norwegen. Aber auch Schädigung mit Schuß und Schlag, der heute noch so genannte Hexenschuß, wird diesen Wesen zugeschrieben. Auch in Zürcher Gegenden herrschte der Glaube ans wüthige Heer und die Vorstellung, daß, wer ihm zuschauet, ihm folgen müsse (Idiotikon II., S. 1556). 1661 sagt eine Zürcher Hexe wirklich aus, der Teufel sei ihr im Lochkämmerli des Spitals, als sie erwachte, „in Gestalt eines Knäbleins auf dem Herzen gelegen, als wenn sie das Schrätteli trüke“ (Nachgänge).

In der deutschen Schweiz nahm zuerst um 1400 der Berner Castellan im Simmenthal, Peter von Greherz, eine inquisitorische Massenverfolgung gegen die hier vorausgesetzte neue Hexensekte vor, wie er selbst dem Verfasser des Formicarius (Ameisenbaters), dem Dominikaner-Prior in Basel und späteren Professor in Wien, Johannes Nider, erzählt (lib. V, cap. 3): Die von ihm verbrannten malefici heiderlei Geschlechts bildeten seit 20 Jahren eine Sekte, welche Christus und die katholische Kirche verleugneten, dem Satan Lehenseid leisteten, ungetaufte Kinder theils verzehrten, theils in einem Kessel zu einer Salbe verkochten, durch welche sie zu beliebigen Verwandlungen in Thiere, Wölfe, Mäuse und Katzen und zur Herbeiführung von Gewittern befähigt wurden. Daß die Angeklagten in ihren von der Folter erpreßten Geständnissen einander oft durchaus widersprachen, genirte den Castellan gar nicht; er schrieb dies

dem Vater der Lüge zu (lib V., cap. 7, Ed. v. 1582, S. 751). Für seine Justiz ist folgender Vorfall bezeichnend: In seinem Schloß Blankenburg im Ober-Simmenthal fiel er einmal Nachts die Treppe herunter und gab dies der Hexensekte Schuld, in der Gewißheit, daß alle Nebelthaten an den Tag kommen. Einen Mann, der in einem Wirthshaus zu Freiburg sich der Vision rühmte, daß ihm diesen Augenblick in seiner drei Meilen weit entfernten Heimat bei Bern sein Fischerneß gestohlen werde, ließ er gefangen nehmen, und bei der dritten Folterung, bei welcher wegen eines Mariafestes die Dämonen keine Macht mehr hatten, die Wahrheit zu verhindern, erpreßte er ihm auch das Geständniß, daß jener Treppenfall im Schloß Blankenburg von einer Hexe verursacht sei. Obwohl der Mann nie im Simmenthal gewesen war und seine Vision ihm den Namen der Hexe angab, so verbrannte man ihn selbst auch *juxta patriae municipalia*, was Hansen mit Unrecht auf Berner Stadtrecht bezieht anstatt auf Simmenthaler Landrecht. Ein Mann, dessen Frau wegen Hexerei gefangen war, ließ sich von einer andern Hexe prophezeihen, sie werde freigesprochen, und hatte die Unvorsichtigkeit, dies dem Richter Peter von Greherz zu sagen. Man war allgemein gespannt, ob die Prophezeihung in Erfüllung gehe. Am folgenden Tage ließ Peter die Gefangene verbrennen, und der Formicarius beweist damit, daß der Satan seine Jünger auch etwa mit Unwahrheiten bedient. Für dies alles ist man übrigens ausschließlich auf den Formicarius angewiesen; Akten und Protokolle über die Amtsführung sind nicht erhalten, auch keine anderweitigen historischen Notizen; sicher ist nur, daß wirklich ein Berner Patrizier, Namens Peter von Greherz, 1396 und 97 und 1401—1406 Kastellan im Simmenthal war; dieser läßt sich also wohl mit dem *judex Bernensis* Peter des Formicarius identifiziren.

Dieser Berner Patrizier bildet in dieser frühen Zeit noch

das einzige bekannte Beispiel dafür, daß auch weltliche, bürgerliche Richter deutscher Gegenden so ganz von den Ideen der Inquisition erfüllt waren, ja eigentlich, wie dies von Peters Verhältniß zu Joh. Nieder gilt, der Inquisitions- und Hexenlitteratur erst das Material juristischer Praxis lieferten. Dem Simmenthaler Beispiel folgten 1428 die Walliser Behniten mit Hexenverbrennungen im größten Maßstab.

Das wesentlich auf den Referaten des Berner Amtmanns fundirende fünfte Buch des Formicarius oder Ameisenvaters ist denn auch fast wörtlich aufgenommen in dem Werke (II., 7), welches gegen Ende des Mittelalters die Hexenverfolgung endgültig fixirt und den weltlichen Gerichten zuweist: dem berüchtigten *Hexenhammer* oder Malleus Maleficarum, 1486 verfaßt von zwei Dominikanern, Heinrich Institoris (Kramer) von Schlettstadt und Jakob Sprenger von Basel, bestätigt von Innocenz VIII. und König Maximilian, wenn letztere Bestätigung nicht doch etwa wie das ebenfalls dem Buch vorgedruckte Gutachten der Cölner Universität eine Fälschung der Verfasser ist. Das Werk enthält wenig neues, außer daß es schon im Titel den Zaubereibegriff auf das weibliche Geschlecht zuspielt, weil schon das Wort *femina* von *fe* = *fide* und *minus* abzuleiten sei, wie *maleficium* von *male* *de fide dicere*, und wie schon Joh. Nieder die Ehe als Abschnitt seines Werkes vom moralischen Aussatz behandelt oder Geiler v. Kaisersberg sagt: „wenn man 1 Mann verbrennet, so verbrennt man 10 Hexen“, während noch 1430—1480 von der Neuchâtelser Inquisition 29 Männer und bloß 7 Hexen verbrannt wurden.

Von den 29 Ausgaben des Werkes besitzen unsere Zürcher Bibliotheken 5, wovon 2 dem Chorherrenstift Grossmünster gehören, darunter die erste von 1487, und 2 dem Kloster Rheinau; die letzte in zwei Bänden, Frankfurt 1582, vereinigt damit noch eine Reihe andere Hexentractate, wie den Formicarius,

Molitoris Tractat de lamiis welcher im Chorherrnstift ca. 1550 handschriftlich in's Deutsche übersezt wurde (E. II., S. 439) Thomas Murners de Pythonico contractu und Felix Hemmerlis tractatus exorcismorum.

Uebrigens zeigt sich der Zürcher Chorherr Meister Hemmerli frei vom eigentlichen Hexenglauben und verhältnismäzzig auch vom Aberglauben, da er (S. 406) die Gottesurtheile für eine abergläubische Erfindung erklärt, andrerseits allerdings (S. 408) an Wettermachen glaubt und die bischöflichen Prozesse gegen Laubfäser, Engerlinge, Heuschrecken und Mäuse in freilich etwas vor- sichtiger Weise vertheidigt. Das Vorhandensein dieser Hexenstrafe im Chorherrnstift ist nicht ohne praktische Bedeutung, da das Stift bis zur Reformation in seinem Hof Fluntern die Blutgerichtshoheit über seine Besitzungen ausübte (Zürcher Stadt- bücher, ed. Zeller II., S. 279).

Dem weltlichen Richter, auf den der Hexenhammer die bis- herige Aufgabe der Inquisition abladen will, empfiehlt er doch ein ganz der Inquisition entsprechendes Verfahren, geheime De- nunziation und endlose Anwendung der Folter gegenüber dem auch vom Teufel veranlaßten „maleficium taciturnitatis“.

Indessen kann dieser Hexenhammer trotz des niedlichen Westentaschenformates einzelner Ausgaben kaum stark als Hand- buch weltlicher Richter gedient haben, da er nie in's Deutsche übersezt wurde. Dafür diente vielmehr der 1509 verfaßte und gedruckte Laienspiegel Ulrich Tenglers von Nördlingen. Ob schon Tengler (III. Theil, fol. 125) gesteht, das Wettermachen der Hexen sei „der menschlichen Vernunft nicht liederlich zu be- greifen“ und bei Rechtsgelehrten mancherlei Zweifel entstanden, so findet er den Zweifel an Hexen doch durch die päpstliche und kaiserliche Approbation des Malleus gehoben, verschont die welt- lichen Richter mit allen Deduktionen und theilt ihnen nur das Resultat des Hexenhammers mit, daß der weltliche Richter mit

Vermeidung des hier nicht brauchbaren Accusationsverfahrens auf bloße Denunziation oder zufällige Erfahrung, „Unleumden oder Geruch“ hin, daß Unholden in seinen Bezirken seien, Jedermann zur unverbindlichen Anzeige auffordern soll, die so Verdächtigen verhaften, verhören, und, wenn sie schweigen, vermuthen, sie seien bezaubert, daß sie die Wahrheit nicht bekennen können, daher sie der peinlichen Marter unterwerfen, bis sie gestehen, weil „in solchen Sachen die Beweisung klarer weder die mittägliche Sonne scheinen soll“; endlich verbrennen.

In diesem für weltliche Gerichte wohl maßgebenden Buche steht aber sehr wenig über den Inhalt des Hexenverbrechens, und da dieses überhaupt in den älteren Prozessen weit mehr auf den Vorstellungen der Hexen selbst und der belastenden Zeugen aus der ländlichen Bevölkerung beruht, als auf Suggestion der Richter, so kann ihm überhaupt nicht eine gelehrte lateinische Theologenlitteratur zu Grunde liegen, sondern nur die stets lebendig gebliebene Erinnerung an gewisse Elemente der germanischen Mythologie.

II. Hexenprozesse in Zürich.

Die Quellen für die Zürcher Hexenprozesse sind:

1. die seit 1375 bis 1798 ziemlich vollständig erhaltenen Richtbücher (von Hansen fälschlich als „Bichtbücher“ bezeichnet), Kriminalgerichtsprotokolle des sogenannten Neuen Rathes, d. h. der halbjährlich wechselnden regierenden Hälften des gesamten Rathes. Indessen trug die Gesamtheit des Rathes schon eine sehr wesentliche Verantwortung für den Ausfall des Urtheils, da es als Regel galt, nur todeswürdige Verbrecher überhaupt dem Neuen Rath zuzuweisen und erst 1665 der Grundsatz aufgestellt wurde: „wann eine Malefizperson dem neuen Rath übertragen ist, mag er sie gleichwohl noch mit dem Leben verschonen“.

(Promptuar: Malefizsachen), was in der That eine starke Ver- minderung der Todesurtheile zur Folge hatte.

Die für die Zeit der Hexenprozesse fast lückenlose Vollstän- digkeit dieser Halbjahrshefte macht sie zu einer äußerst werth- vollen Quelle für die Statistik der Verbrechen. Weniger ergibt sich aus ihnen für das Verfahren. Wohl sind die Zeugenaussagen und die Geständnisse der Angeklagten angeführt, aber die letztern selten in Beziehung zur Folterung gesetzt, auch fehlt im 15. und 16. Jahrhundert zuweilen das Urtheil, besonders in Fällen, wo Freilassung zu vermuten ist.

2. Die Rathsmannuale, d. h. Protokolle der beiden Räthe in Verwaltungssachen, enthalten bis 1660 fast gar nichts über einzelne Kriminalprozesse, aber zuweilen allgemeine Ent- scheidungen über die Behandlung derselben, welche in den Artikeln des Promptuars unter „Malefizsachen“ und „Hexerei“ zusammengestellt sind; seit ca. 1660 finden sich hier die aus den Richtbüchern verschwundenen Urteile.

3. Die in losen Aktenstücken von 1453—1798 in 159 Theken des Gerichtsarchivs vorhandenen „Nachgänge“, d. h. von den Nachgängern eingezogene Zeugenfundschäften und Verhöre der Angeklagten, enthalten in der Regel kein Urtheil oder es ist höchstens als Dorsualnotiz kurz notirt; vielfach ist nur von einem Verdacht die Rede, wobei sehr wohl möglich ist, daß der Fall gar nicht an den Neuen Rath gewiesen wurde; dies wäre namentlich zu vermuten, wenn er in den Richtbüchern nicht steht. In der That finden sich bis 1660 alle in den Nach- gängen notirten Todesurtheile in den Richtbüchern eingetragen; dagegen vielfach nicht diejenigen Urtheile, welche auf bedingte Freilassung gegen Urfehde oder auch auf Ausweisung aus dem Zürcher Gebiet lauteten. Daraus läßt sich schließen, daß wir die Todesurtheile vollständig besitzen, nicht aber jene gelinderen Ur- theile, soweit sie in den Nachgängen nicht notirt sind.

Jedenfalls haben die Nachgänge den Werth, zu beweisen, daß in sehr vielen Fällen von Hexereileumund Freilassung oder milde Strafe erfolgte; ein Gesichtspunkt, der in den Büchern über Hexenprozesse kaum berücksichtigt wird.

Aus den sämmtlichen Kriminalfällen habe ich diejenigen betreffend Hexerei in sechs Theken ausgeschieden.

4. Ein Thek ganz ähnlicher Akten betreffend „Hexerei“ von 1605—1701, der sich unter den Verwaltungsakten befindet (A 18), ist wohl nur durch eine unlogische Archiv- oder Geschäftstheilung entstanden; er gehört zu den Nachgängen und umfaßt nur einige wenige Fälle nebst dem großen letzten Hexenprozeß von Wasterkingen 1701, zu dessen Akten vor einigen Jahren ein aus der Gemeinde Wasterkingen selbst stammendes Protokoll hinzugefügt worden ist.

Zu diesen Nachgängen gehören auch einige Bände, welche ganz gleichartige Akten aus den Jahren 1514—1534 enthalten und nur wegen der zufälligen Bandform unter den Gerichtsbüchern B. VI., Nr. 288 stehen; sie enthalten auch einige Zeugenverhöre über Hexen, aber ohne Urtheile.

5. Die eidgenössischen Abschiede in den Zürcher Originalausfertigungen wie in der gedruckten Sammlung enthalten nur Prozesse aus den gemeinen Herrschaften, oder vielmehr bezügliche Weisungen auf Anfragen der Landvögte, und sind für Zürich speziell höchstens interessant wegen der etwa aus den Instruktionen zu erschließenden Grundsätze des Zürcher Rathes in dieser Sache.

6. Die Malefizbücher der Grafschaft Kyburg, B. VI., S. 285 und 286, kaum ganz vollständig erhalten für die Jahre 1605—1750, sind die Protokolle des alten Landgerichts der Grafschaft, welches noch im 17. und 18. Jahrhundert unter der Linde vor der Kirche zu Kyburg mehrmals jährlich gehalten wurde, und in welchem ca. 12 Bauern aus

dem ganzen Umfang der Grafschaft unter Vorsitz des Landvogts urtheilten. Davon verschieden ist das „Grafschaftsgericht“, welches nur leichtere Fälle behandelt und dessen Protokoll Nr. 287 auch einige Hexenfälle betrifft (die beiden Gerichte sind nicht identisch, wie Bluntschli, I., S. 408, annimmt). Nebrigens konkurriert das Blutgericht des Zürcher Rathes mit dem Aargauer Landgericht für die zur Grafschaft gehörigen Gebiete in einer schwer erklärblichen Weise, da die meisten der im 15. und 16. Jahrhundert von ersterem verbrannten Hexen gerade der Grafschaft Aargau angehören (Andelfingen, Pfäffikon, Ossingen etc.). Vielleicht erklärt sich die Sache so, daß das alte Landgericht nur für die freie Bevölkerung kompetent ist. Es finden sich übrigens in diesen Malefizbüchern nur drei Hexenverurtheilungen und zwei Freisprechungen.

7. Die Kriminalakten der Landvogtei Wädensweil sind wohl nur unvollständig erhalten. Dieser von Zürich 1549 erworbenen Herrschaft war zugesagt worden, sie bei ihren alten Freiheiten zu lassen; der Rath fand zwar schon 1575 diese Malefizgerichtsbarkeit etwas kostspielig, konnte sie aber dem Landtag der dortigen Bauern nicht gegen ihren Willen nehmen, bis der Aufstand von 1646 dazu eine Veranlassung bot (Meier v. Amonau, Gemälde des Kantons Zürich, II., S. 519). Dieser Landtag fällte, wie aus den wohl unvollständigen Akten hervorgeht, 3 Todesurtheile gegen Hexen, 1501, 1520 und 1580; es mögen leicht noch mehr vorgekommen sein.

8. Die Acta Ecclesiastica, d. h. die Akten und Protokolle des Examinatorenkonventes oder damaligen Kirchenrathes, enthalten nur ganz gelegentlich, und erst seit 1660, einiges über Hexerei als Antwort auf Anfragen von Pfarrern; aus der irrtümlichen Auffassung, daß sie die einzige und maßgebende Quelle seien, kam Zimmermann (Geschichte der Zürcher Kirche, 1878, S. 205) zu dem auch von Heppe in der Neubearbeitung

Soldans aufgenommenen Irrthum, der erste Zürcher Hexenprozeß datire von 1654!

Wenn Riezler S. 5 die noch vorhandenen Kriminalakten für Bahern vorsichtig als bloße Bruchstücke bezeichnet, da solche Akten vielfach verschleudert und eingestampft wurden, dürfen wir im Hinblick auf die zitierten Zürcher Quellen und die vorzügliche Erhaltung und Ordnung gerade der Kriminalakten und Protokolle annehmen, daß die Zürcher Hexenprozesse nahezu vollständig erhalten sind, aber auch betonen, daß ihre Zahl eben nur deswegen so groß erscheint, weil in andern Gegenden die Akten unvollständig erhalten sind. Die Serie der Richtbücher von 1375—1798 ist eine archivalische Seltenheit.

Obwohl die große Hexenverfolgung im Wallis und Berner Oberland begonnen hat, von da nach Urseren (vgl. die Fälle im Geschichtsfreund VI., S. 244; XXIII., S. 351, und die von Hoffmann gelieferten Nachträge im Archiv für schweizerische Volkskunde, III.) und Luzern einerseits, Neuchâtel, Bern und Basel andererseits sich verbreitet hat, so verhielt sich Zürich trotz seiner Nähe am Herd dieser Epidemie bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts ablehnend und infofern konservativer als manche Städte im Reiche draußen. Während das Augsburger Stadtrecht von 1276 schon die Räderung für Zauberei vorschreibt, allerdings nur, wenn sie mit Vergiftung verbunden war (Osenbrüggen, Allm. Strafrecht, S. 374), wird weder im Zürcher Richtebrief von 1304 (Archiv für Schweizer Geschichte, V., S. 151 ff.), noch in der Ordnung für das vom Kaiser der Stadt Zürich bewilligte Landgericht von 1383 (Zürcher Stadtbücher, ed. Zeller I., S. 272), noch in der Blutgerichtsordnung aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts (undatirt in einem „Quodlibet“ betitelten Band des Zürcher Staatsarchives, sowie in einer viel späteren Kopie im Promptuar unter Malefizsachen; nach ersterer Vorlage in Schauberg's Zeitschrift für schweizerische

Rechtsquellen, I., 374—391 edirt) der Zauberei unter den sonst ziemlich vollständig aufgezählten Verbrechen gedacht. Die letztere Ordnung rechnet zwar zu den todeswürdigen Verbrechen auch „schwere, unmenschliche Räuberhe“ (Schauberg, S. 377, 389 und 390), aber dieser Ausdruck wird in den Urtheilen des 16. und 17. Jahrhunderts niemals auf Hexerei, sondern regelmäßig auf die auch mit Feuertod bestrafte Bestialität angewendet (dies bemerkt auch Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht, S. 376, aber aus Basler und Berner Quellen). In Fällen, welche später in Zürich selbst und anderswo schon im 14. Jahrhundert als todeswürdige Zauberei bestraft worden wären, zeigt sich der Zürcher Rath noch Ende des 14. Jahrhunderts sehr vorurtheilsfrei. Einem Manne, der sich dafür ausgab, gestohlene Sachen aufzufinden und wieder verschaffen zu können, gestattete der Rath 1398, Versuche mit seiner Kunst zu machen, erklärte es, als diese mißlangen, für Betrug, hinderte aber die weitere Ausübung nur indirekt durch die Drohung, die Strafe für Diebstahl an ihm selbst zu vollziehen, wenn er einen andern unbegründet als Dieb angebe, und gestattete dem so Beleidigten, sich zu rächen; die Herzöge von Österreich hatten diesen Mann aus ihrem Gebiete ausgewiesen (Zürcher Stadtbücher, ed. Zeller, I., S. 325). Ein Kurpfuscher, Quacksalber oder, wie man später mit einem ahd. Wort sagte, „Lachsner“, wurde 1308 nur mit Ausweisung bestraft (Zürcher Stadtbuch, I., S. 7). Jene Blutgerichtsordnung für die Reichsvogtei schreibt ein so umständliches Verfahren vor, öffentliche, eidliche Aussagen der Zeugen, Umfrage bei allen Mitgliedern des Neuen Rathes, Befolgung des „alten Herkommens der Stadt“, allerdings auch der „geschriebenen geistlichen und weltlichen Rechte“ (Schauberg, S. 381), daß ein eigentliches inquisitorisches Verfahren auf Grund geheimer Denunziation ausgeschlossen erscheint, wie denn auch in sehr vielen Prozessen dem Angeklagten günstige Zeugen-

aussagen vorkommen. Konfrontation der Zeugen mit dem Angeklagten wird 1667 ausdrücklich erwähnt und war wohl immer Regel.

Allerdings war wohl schon im 14. Jahrhundert, wie es für Bern nachgewiesen ist (Bluntschli, Rechtsgeschichte von Zürich I, S. 412, Note 130), jedenfalls aber seit Anfang des 15. Jahrhunderts (1422, vgl. Stadtbücher I, S. 393 „um klagen und nachgan“) die Verfolgung der Verbrechen von Amtswegen, das sogenannte Nachgehen mit dem Amt der Nachgänger, einer Art Untersuchungs- und Verhörrichter, aufgekommen, auch die Verpflichtung der Räthe, wie der Unterthanen, Verbrechen anzuzeigen. (Verordnung von 1424: „den Burgern geheißen, daß sie alle umb jeklich frefne und zerwurfnist, da si bi sind und daz sechent oder hörent ald von andern luten vernemment, als wol leiden sollen und auch des gebunden shen, als die rät und die zunftmeister“, Stadtbuch II, S. 185, verschieden von der undadixten bei Bluntschli I, S. 412, zitierten Stelle). Im 16. Jahrhundert wurde verordnet, daß, wenn über einen Frevel zwei Monate lang nicht Klage erhoben werde, vom Rathe der Sache nachgegangen werden soll (Schauberg, S. 371 und 393).

Diese Anzeigepflicht der Unterthanen suchten dann die Waldmannischen Spruchbriefe wieder zu beschränken, hatten aber, wie die überhandnehmenden Anzeigen des 16. Jahrhunderts beweisen, keinen dauernden Erfolg. Vielmehr wurden viele Herenprozesse dem Rath durch Klagen von Landgemeinden aufgedrängt, während in der Stadt fast keine vorkamen. Wie der Zürcher Rath im 15. Jahrhundert mehr Rücksicht nahm auf anderswo verbreiteten Aberglauben, als daß er ihn selbst theilte, beweist eine Anordnung von 1417, einen geistlichen Selbstmörder aus dem Grossmünsterkirchhof auszugraben, weil „unser eidgnossem und gmein Land daruf schrhen und meinen, daß sie das groß unwetter davon haben“ (Stadtbücher II, S. 86, auch bei

Bluntschli I, S. 419). Für diese verhältnismäßige Liberalität könnte man auch anführen, daß der Rath im 14. und 15. Jahrhundert mehrmals die Juden gegen Verfolgung und Austreibung in Schutz nahm (Stadtbücher I, S. 35, 66, 87, 143, 270, 320) und 1402 sogar mit einigen Zünften in schweren Streit darüber gerieth, wie eine Zürcher Chronik (Stadtbibliothek B, 95) weit deutlicher darstellt als die Stadtbücher (I, S. 342): „da wolltent etliche zünft selber richten und ungehorsam sin dem rath darüber, daß man die Juden in unsern schirm genommen hat mit besigleten brieten, und also da warent wir in großen sorgen, daß sich ein ußlouß erhub.“

Von Hexenprozessen zeigen dieselben Chroniken des 14. und 15. Jahrhunderts keine Spur; ebenso wenig die Stadtbücher, welche zwar keine Gerichtsprotokolle sind, aber doch, wie eben angeführt, manche Kriminalfälle berühren, in welchen es sich um Urtheile von dauernder Bedeutung, allgemeinere Fragen, Strafmilderung oder Begnadigung handelt. Dagegen findet sich in den Stadtbüchern schon 1335 ein Beweis für eine sehr frühe Anwendung des Leumundprozesses, obwohl dieser weder durch ein kaiserliches Privileg an Zürich verliehen war, noch im Richtebrief erwähnt, ja im letztern noch geradezu verboten ist (Archiv für Schweizer Geschichte V, S. 173, „daß man umb hinderrede nicht richten soll“). 1335 wurde eine Frau zur Blendung verurtheilt, weil sie eine andere „in lümbden leite“, ein Kind verderbt zu haben, und diese auf dieses Zeugniß hin lebendig vergraben wurde, zugleich ein Beweis, daß das Strafrecht in Zürich so grausam war wie anderswo (Stadtbücher I, S. 65, aber in der Note kaum richtig erklärt. Im Allgemeinen vgl. Osenbrüggen: Alemannisches Strafrecht, S. 90). In der Regel ist aber um diese Zeit betreffend Frevel, Unzucht und Unfug noch eine Anklage durch vier Personen zugleich erforderlich, die auch Pfänder als Kautions für die Richtigkeit hinterlegen mußten (1335, Stadtbücher I, S. 72). Doch wurden

von dem Grundsatz, bei Klagen vor dem Rath immer beide Theile zu verhören, 1422 gerade die schweren, von Amts wegen zu verfolgenden Verbrechen ausgenommen („doch um klagen und nachgan sol es bestan als bisher“, *Stadtbücher I*, S. 393).

Das System des Nachgehens und amtlichen Aufspürens, welches 1417 auf sittliche Verbrechen, wie Bigamie, ausgedehnt wurde (*Stadtbücher II*, S. 38: „dem nach ze gan“), gestattete dem Rath auch das in Richtebrief und Blutgerichtsordnung nicht ausdrücklich genannte, aber aus dem römischen und kanonischen Recht bekannte Verbrechen der Zauberei zu verfolgen. Dies geschah, wie die seit 1375 ziemlich vollständigen Richtbücher für diese Zeit beweisen, nicht bis 1427, und die zwei einzigen Zauberprozesse vor Erscheinen des Hexenhammers scheinen zu keinem Todesurtheil geführt zu haben. Dass auch die geistliche Inquisition dem Rathen keine solchen Verbrecher zur Exekution überlieferte und in Zürich überhaupt keine Rolle gespielt zu haben scheint, erklärt sich wohl aus dem allzeit schlechten Verhältnis des Rathes zum Dominikaner-Orden, und aus der prinzipiellen Abweisung aller fremden Gerichte. Die Dominikaner mussten während des Interdiks, weil sie den Gottesdienst nicht wie die Franziskaner ausüben wollten, die Stadt mehrmals, 1339 und 1341, verlassen oder sich sonstige Maßregelungen gefallen lassen (*Stadtbücher I*, S. 71 und 167), lagen auch in beständigem Streit mit dem meist aus vornehmen Bürgergeschlechtern besetzten Chorherrnstift. Vorladung von Zürchern vor fremde geistliche oder weltliche Gerichte war streng verboten (*Stadtbücher I*, S. 271, 278, 282, 341 und 380); Bürger wurden gegen die Vollziehung solcher Urtheile geschützt (dasselbst I, S. 15 und 59). Sogar die Ladung vor das bischöfliche Gericht in Konstanz war an die Bewilligung des Rathes geknüpft (1316 und 1333, *Stadtbücher I*, S. 44 und 58). Es ist sehr unwahrscheinlich, dass der Rath einem dominikanischen Inquisitionsgericht irgend

welche Wirksamkeit in Zürich oder Zitirung von Zürchern nach andern Orten gestattet hätte, ohne daß es darüber zu einem Streit gekommen wäre, der sich im Stadtbuch und in Chroniken erwähnt finden müßte. Aber selbst der auf solche Dinge besonders expichte Chronist Johannes von Winterthur muß seine Berichte über Gespensterspuck, Zauberei- und Hexenprozesse mit Feuertod aus Schwaben, ja aus Brandenburg holen (Archiv für Schweizergeschichte XI, S. 46, 98 und 137). In Bischofsstädten kamen dagegen Einwirkungen der geistlichen Inquisition in die weltliche Gerichtsbarkeit vor, wie z. B. in Augsburg 1469 der dominikanische Buchmeister einen vom Rath bloß zu einer Geldbuße verurtheilten Zauberer auspeitschte (Osenbrüggen, Alamanisches Strafrecht, S. 374). Gegen eine Thätigkeit der Inquisition in Zürich spricht ganz besonders, daß hier auch keinerlei Ketzerprozesse vorkamen, während aus Bern solche unter Leitung der Dominikaner von 1277 und 1374 bekannt sind (Justinger, ed. Studer, S. 27, 147, 326 und 406).

Der erste Zauberprozeß vor dem Zürcher Rathé hat durchaus keine an das Verfahren der geistlichen Inquisition irgendwie erinnernde Form, sondern beruht auf einer von den Behörden keineswegs provozirten Privatfrage.

1427 klagt ein gewisser Bartholome, der Leutpriester am St. Peter habe ihn und einen andern bezaubert, und man solle dem nachgehen (Richtbuch, S. 183). Dies scheint der Rath abgelehnt zu haben, da nichts weiter, weder Zeugenverhör noch Urteil, protokolliert ist. Während Luzern, Bern, Freiburg und Basel schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts je einige Hexen mit Verbrennen bestraften, folgt in Zürich erst 1462 der älteste eigentliche Hexenprozeß, aber ohne Verurtheilung. „Man soll nachgan und richten, als Aneli Sütterlin etwas Häxenwerch könne und den Lüten an ihrem Leben und Vieh Schaden tüge.“ Es ist eine Verfolgung von Amts wegen, vielleicht auf Leumund

hin, unternommen, aber nicht auf heimliche Denunziation, da gleich der erste Zeuge Eberli Baumgarter sagt, er habe „nie kein Args an ihr gesehen, Hensli Baumgarter am Bühl seit, sie habe lang ein bös Wort gehabt, Ulrich Baumgarter aber seit nüt“. Eine Verurtheilung ist nicht notirt und war auf diese Aussagen hin auch nicht möglich (Richtbuch Nr. 222, S. 462). Wie sich der Hexenwahn und die Meinung, daß die Hexen strafrechtlich zu verfolgen seien, um diese Zeit schon in einzelnen Gegenden des Zürcher Gebiets festgesetzt hatte, ergibt sich daraus, daß im gleichen Jahr 1462 noch ein zweiter Hexenprozeß vor kommt, der ausdrücklich als Leumundsprozeß bezeichnet wird, bei dem sich aber deutlich zeigt, daß der böse Leumund ohne eidliche Zeugenaussagen und Geständnis zu einem Todesurteil nicht genügt. „Als die Zimbermannin von Bonstetten von eines Lümdens wegen, daß sh hegzen könne, in miner Herren Bangnuß kommen, hat sie ein Urfecht gesworn und für 100 fl. vertröft: wäre daß sie deheinet wider myn Herren tätte oder sich just hielte, das myn herren bedücht, daß nit recht wäre, daß die Tröster sie wider in ihr Bangnuß antworten“ (Richtbuch Nr. 224, Fol. 9). Hier hat man schon den Eindruck, daß die Richter auch für ihre persönliche Überzeugung mit der Möglichkeit der Hexerei rechnen und sich vor Rache der Hexe schützen wollen. Selbst nach Erscheinen des Hexenhammers 1486 und der Hexenbulle von 1484 galt das dort empfohlene Denunziationsystem so wenig, daß ein Hans Thürr von Konstanz, der vor Jahren zu (Mönch-) Altorf in der Herrschaft Grüningen gegen etliche Personen vor der Kiltürre geredet hatte, es wären da selbst vier oder fünf Unholden, aber zum Geständniß der Lüge genöthigt worden, nunmehr vor dem Reichsvogt Lazarus Göldli wegen Bruches der damals gelobten Urfehde zum Ertränken verurtheilt wurde (Richtbuch 236, Fol. 231). Hierbei möchte man vermuthen, daß von der Bischofsstadt her Versuche gemacht

worden seien, den Hexenprozeß nach Zürich zu verpflanzen, wie denn der Hexenhammer (I. quæstio 1, cap. 4) berichtet, die Verfasser hätten seit fünf Jahren in der Diözese Konstanz 48 Hexen dem weltlichen Arm überliefert. Dies gelang zuerst in den nördlichen Bezirken der Landschaft. 1487 wurde Margaretha Stucki-Bucher von Oberweil in der Herrschaft Andelfingen auf großen Lümbden in Gefangenschaft gebracht und ihr, da sie nichts gestehen wollte, zugesagt, sie nicht zu töten. Nun gestand sie, sich seit Jahren dem Teufel ergeben zu haben, der als großer schwarzer Hund beim Bildstöckli zu Tägerlen zu ihr kam; sie habe dann ein braunes Kind und einige Töchter, deren Farbe nicht bestimmt wird, mit einem Kraut vergiftet, einige Männer erlahmt und wieder gesund gemacht, und einen mit einem vergifteten Türgeli getötet (weitaus die älteste Erwähnung dieses Gebäcks, das noch heute mit dem Zauber behaftet ist, nur einem echt zürcherischen Gaumen zu schmecken). Der Zürcher Rath war nun doch seinem Wort getreuer als der Jesuit Del Rio, welcher in seinen Quæstiones magicæ 1633 empfiehlt, den Hexen für ein Geständniß ein Haus zu verheissen, womit nur der Scheiterhaufen gemeint ist. In Anbetracht der Zusage, sie beim Leben zu lassen, verurtheilte der Rath die Hexe nur dazu, daß der Stadtbaumeister sie vermauern soll, also daß sie Sunn und Mond lebend nie mehr bescheine und nur oben ein Löchli sein soll, wodurch man ihr einmal täglich das Essen hineingebe; wenn sie aber verstorben sei, soll sie zu Asche verbrannt werden (Nr. 236, S. 506; Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht, S. 96, zitiert diesen Fall, bemerkt aber nicht, daß die in der Blutgerichtsordnung enthaltene Stelle über Einmauern wörtlich aus diesem Urteil entnommen ist).

Die erste Verbrennung wegen „Hägrerhe“ erfolgte in Zürich 1493 vor dem dafür allerdings nicht persönlich verantwortlichen Reichsvogt Gerold Meier v. Knonau gegen Nelly Schneider

von Andelfingen, welche gestanden hatte, daß der Teufel seit vier Jahren bald in Jünglings- bald in Thiergestalt zu ihr gekommen sei und sie gelehrt habe, „Ryffen“ machen und den „Aethylm melken“ (Richtbuch Nr. 237, Fol. 326, ohne Zeugenaussagen). Dies ist ein auch von Grimm (Mythologie, 1. Aufl., S. 605; 3. Aufl. S. 1025 und Freitag II, S. 379) erwähntes Mittel der Hexen, Kühen die Milch zu nehmen; es ist wohl die Art, die der wilde Jäger, Wodan, einhackt (Simrock, Mythologie, S. 200). Im folgenden Jahr, 1494, wurde Anna Winkelmann von Mettmenstetten verhört, weil Kinder behaupteten, sie sei auf einem Wolf über Wiesen, Häge und Gräben geritten und im Unwetter trocken angetroffen worden. Da aber erwachsene Zeugen den Wolf für einen Esel erklärt und überhaupt bezweifelten, daß es die Winkelmannin gewesen sei, war eine Verurtheilung ausgeschlossen (Nachgänge).

Noch sind Hexenprozesse in dieser Zeit in Zürich selten, werden meist mit Freisprechung oder geringer Strafe erledigt, und man gewinnt den Eindruck, daß der Rath sich dabei von der aufgeregten Stimmung der Bevölkerung der nördlichen Landesgegenden — es ist fast immer Andelfingen — etwa zum Prozeß genöthigt sieht, aber ihn möglichst vermeidet. Während das Bauerngericht in Wädensweil 1501 eine schädliche Frau, die sich in eine Käze verwandelte und dem Teufel als hübschem Mann im rothen Rock begegnete, zum Ertränken, 1520 eine andere, die mit Hülfe des Teufels Wetter gemacht und Vieh verderbt haben soll, „nach kaiserlichen Rechten“ zum Feuertod verurtheilte (St. A. Z. B. VII. 4²), hat der Zürcher Rath nach jenem ersten 27 Jahre lang kein Todesurtheil mehr über eine Hexe gefällt. Nur ein männlicher Hexenmeister aus dem Frankenland, der außer Hagelmachen auch Kirchendiebstahl und Mordereien begangen hatte, wurde 1518 wegen seiner kombinirten Schuld, zu der auch sein „Aberglaube“ gerechnet wurde, zum

Schleifen, Rädern, Hängen und Verbrennen verurtheilt (Richtebuch Nr. 245, Fol. 200).

So findet auch Hansen (S. 385 und 430), es scheine in Zürich eine verständigere Praxis im Zaubererprozeß gewaltet zu haben, als in andern Schweizer Orten.

An Anklagen gegen Hexen fehlt es zwar auch in dieser Zeit nicht; es scheinen aber keine erheblichen Verurtheilungen erfolgt zu sein, da die Richtbücher entweder ganz über diese Fälle schweigen, oder nur Ausweisung verhängen. Von einer gefangenen „Unholdin“ zu Glattfelden 1504 ist nur der Eintrag im Aktenregister bekannt. Über eine Frau von Dätwil (Pf. Andelfingen), welche Vieh und Menschen lähmte, sind nur Zeugenaussagen von 1507 vorhanden (Nachgänge). Gegen Anna Schwenninger von Altikon wurden 1512 nicht weniger als 16 ausführliche Zeugenaussagen protokolliert, welche sie der Bezauberung von Thieren und Menschen beschuldigen; da sie selbst aber „nützt hat wellen verjehen“, wird sie auf Urfehde, sich an den Nachbarn nicht zu rächen, ledig gelassen, also nicht einmal ausgewiesen (Nachgänge).

Damit sind wir beim Beginn der Reformation oder wenigstens der Wirksamkeit Zwinglis in Zürich angelangt und würden nur erwarten, daß der hier kaum 40 Jahre lang eingeführte, von der Obrigkeit nur widerwillig und selten angewandte Hexenprozeß, in dessen acht bisherigen Fällen es nur zu einer einzigen Verbrennung und jener Einmauerung gekommen war, gänzlich verschwinden und als einer der schlimmsten Mißbräuche der entarteten Kirche, als ein Produkt des den Reformatoren besonders verhassten Bettelmönchthums förmlich abgeschafft werden müßte, da es schon damals leicht gewesen wäre, seine Entstehung durch den Hexenhammer und seine Unvereinbarkeit mit den Lehren der alten Kirchenväter, ja selbst der früheren Päpste nachzuweisen.

Davon ist aber keine Rede. Ganz unbekümmert um das weltbewegende Ereigniß, und als ob es ihm selbst gegenüber eine Kleinigkeit wäre, geht die Entwicklung des Hexenprozesses ihren langsamem Gang weiter, um erst nach der eigentlichen Reformationszeit und nach der Reform, welche auch die katholische Kirche mit dem Tridentinum durchgeführt hat, ihren Höhepunkt in beiden Konfessionen zu erreichen. Es hat wahrlich keine viel Ursache, der andern Vorwürfe deswegen zu machen. Wenn in katholischen Territorien etwas mehr Hexen verbrannt wurden, so ist in protestantischen die Fortdauer des Hexenprozesses um so erstaunlicher.

Das Räthsel, daß keiner der Reformatoren ihn bekämpft hat, so verschieden sie sich auch zu der Frage verhalten, ist schwer zu lösen. Man muß sich daran gewöhnen, daß der Glaube an die Hexerei und ihre Strafbarkeit dem damaligen Zeitgeist auch der fortgeschrittensten und aufgeklärtesten Männer entsprach, wie sogar ein Poggio davon überzeugt war (Burkhardt, Kultur der Renaissance II, S. 292 ff.) und die Hauptförderer des Hexenprozesses in Deutschland, Professor Johannes Nieder und die Verfasser des Hexenhammers, einer Reformrichtung innerhalb der katholischen Kirche angehörten.

Allerdings trat seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts gerade in Italien eine Abnahme des dort mehr von antiken Ideen beeinflußten Hexenwahns ein und machte sich auch bei einigen mit Italienern in Beziehung stehenden deutschen Humanisten geltend; aber es waren gerade solche, die sich der Reformation nicht anschlossen, wie Erasmus und Agrippa von Nettesheim (Soldan I, S. 463, Hansen, S. 503), während die den Reformatoren näher stehenden, Pico von Mirandula und Reuchlin, an Hexen glaubten (Soldan-Heppe I, S. 426). Da der Hexenprozeß sich ziemlich langsam vom Südwesten nach Nordosten ausdehnte, fand Luther in den ersten Jahren seines Auftretens

den Hexenprozeß in Kurhachsen noch nicht recht entwickelt vor. Er hat sich bei seinen Lebzeiten und während der Höhe seiner Wirksamkeit dort eingebürgert, nicht von ihm eingeführt, aber auch nicht bekämpft, schließlich sogar begünstigt. So erklärt es sich, daß Luther in seinen jüngeren Jahren sich gegen die allerunglaublichesten Züge des Hexenwahns, namentlich das Reiten auf einem Besenstiel und Verwandlung in Katzen äußert, da ihm diese Ideen noch neu sind, in späteren Predigten aber diese Vorstellungen als selbstverständliche Thatsachen behandelt (sämtliche Werke X, S. 359 und XLV, S. 184, Predigt von 1539; vgl. nicht nur Jansen-Pastor VIII, S. 525, dessen Zitate ganz richtig sind, sondern auch Riezler, S. 127). Calvin setzt auf das im Genfer Recht längst entwickelte Verbrechen der Zauberei und Bund mit dem Satan den Feuertod, wie dies seiner dramatischen Gesetzgebung entspricht (Kampfchulfe I, S. 425). Mit Zwingli's humanistischer Richtung und seiner großartigen Schrift *de Providentia Dei* scheint der Hexenwahn am wenigsten verträglich, da diese Schrift die von Luther ganz besonders den Hexen zugeschriebenen Wetter auf die von Gott begründete Naturordnung zurückführt und vom Teufel überhaupt nirgends redet. Für Zwingli ist also die Auseßerung Riezler's, S. 8, kaum ganz zutreffend, daß Hexenverfolgungen in protestantischen Ländern unmöglich gewesen wären, wenn sie der Lehre des Reformators nicht entsprochen hätten. Meines Wissens und nach Versicherung des besten Kenners der Zwinglischen Werke, Professors Dr. Egli, gibt es darin keine Stelle, die auf Hexenwahn oder auch nur auf eigentlichen Teufelsglauben schließen läßt. Selbst in der Interpretation der Versuchungsgeschichte Christi, wo sich nicht vermeiden ließ, vom Satan und den gefallenen Engeln zu reden, betont Zwingli doch, daß die Versuchung nicht von außen, in welchem Sinne er den Teufel der Welt gleichsetzt, sondern hauptsächlich in der Brust des Menschen austrete, und

dass man diese Geschichte nicht nach dem Buchstaben, sondern nach dem Sinn interpretiren müsse (Opera VI, S. 214, 216, 400, 570). Auch in andern Schriften, wo er den Teufel erwähnt, versteht er ihn nicht persönlich (Op. II, 2, S. 322). Aus dem persönlichen Versucher der Stellen der Briefe Pauli macht er das abstrakte „tentatio“ (Op. VI, S. 162, 165, 232 und 233).

Die Annahme eines Gott entgegenge setzten bösen Geistes wird durch Zwingli's Vorstellung, dass Gott auch das Böse positiv kausirend, nicht bloß zulassend bewirkt, dass er auch Diebe und Mörder zu ihren Thaten treibt, gänzlich ausgeschlossen (Sigwart: II. Zwingli, der Charakter seiner Theologie, 1855, S. 85).

Noch viel weniger lässt sich bei ihm der Glaube an Hexen nachweisen, auch da nicht, wo er, wie in der Ordnung des Gerichts, alle Veranlassung gehabt hätte, davon ihn zu behandeln (Op. II, 2, S. 356).

Der in Luthers Katechismus von 1529 bei Auslegung des 1. Gebotes erwähnte „Bund mit dem Teufel, dass er ihnen Geld genug gebe oder zur Buhschaft helfe“; die „Zauberer und Schwarzkünstler“, finden im Zürcher Katechismus von Leo Jud 1534 kein Gegenstück. Zwingli bestreitet, dass die Seelen der Abgeschiedenen reden können, und behandelt dies alles als „Träume und Wind“ (Op. I, S. 407). Höchstens insofern möchten die Zürcher Räthe eine Verfolgung von Zauberern und Hexen einigermaßen mit Zwingli's Ansichten vereinbar gefunden haben, dass man gerade den Glauben an einen Gott entgegenstehenden bösen Geist und an die Möglichkeit eines Bundes mit ihm strafbar gefunden hätte. Dies ist aber weder der Hexenprozeß der Inquisition, noch derjenige, der in Zürich in und nach Zwingli's Zeit auftritt und im Gegentheil von den Angeklagten erpreßt, dass sie mit dem wirklichen Teufel Buhschaft getrieben haben. Und jene Auffassung wäre doch nicht nach Zwingli's Sinn, der in seiner Predigt von göttlicher und menschlicher Ge-

rechrigkeit (1523) die Bestrafung der Gottlosigkeit Gott allein anheimstellt, die weltliche Gerechtigkeit auf „uswendige Misserthaten“ beschränkt und eine geistliche Gerichtsbarkeit überhaupt verwirft (I, S. 436, 443 und 468).

Nicht einmal die besondere Sittenstrenge und Verfolgung der Gotteslästerung lässt sich der Reformation zuschreiben; sie war in Zürich und der Schweiz überhaupt einige Dezennien älter, wie z. B. das ca. 1500 aufgestellte Verbot des Schwören und Gotteslästerns beweist (Egli, Nr. 126, Note).

So unvereinbar die Hexenvorstellung mit Zwingli's ganzer Theologie ist, so muß doch anderseits konstatirt werden, daß er dem zu seiner Zeit in Zürich schon vorhandenen Hexenwahn und den angehobenen Hexenprozessen nie ausdrücklich und öffentlich entgegengetreten ist. Er scheint in dieser Sache doch noch so weit vom Zeitgeist beeinflußt, daß er sich über diese Frage vielleicht nicht ganz klar wurde oder auch aus Opportunitätsgründen ihre Erörterung vermied. In der christlichen Antwort an den Bischof von Konstanz hat er die Schlußsätze der „christlichen Unterrichtung“, vom Teufel und seinem Einfluß auf die Menschen, und von denen, die mit der schwarzen Kunst oder Zauberei umgehen und den Teufel bannen“, einfach unbeantwortet gelassen (Op. I, S. 597, Note). Er wollte sich mit dieser Vorstellung eines persönlichen Teufels, der, wie der Bischof sagt, „edel und frey geschaffen ist für allen Creationen“, nicht auseinandersezzen. In der That mag leicht ein Fallstrick darin gelegen haben, damit man sagen könnte, Zwingli glaube nicht einmal an den in der Bibel vorkommenden Teufel. Er mochte finden, daß das Volk für seine Auffassung noch nicht reif sei, daß er ihm damit Aergerniß geben und es an der Reformation irre machen würde. Auf andere Weise dürfte es kaum zu erklären sein, daß Zwingli nicht öffentlich gegen die Hexenprozesse aufgetreten ist. An Gelegenheit dazu hätte es nicht ganz gefehlt.

Gleich in den zwei ersten Jahren, in welchen sich Zwingli in Zürich befand, allerdings noch nicht mit entscheidendem Einfluß auf die Obrigkeit, aber doch etwa in der Lage, Mißbräuche in seinen Predigten zur Sprache zu bringen, wurden mehrere Untersuchungen gegen Hexen geführt. 1519 wurden zwei wegen Hexerei „verlümde“ Frauen gefangen genommen und aus dem Zürcher Gebiet ausgewiesen (Rathsbuch, Nr. 247, Fol. 36, Egli, Aktenammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation, Nr. 61). 1520 folgen gleich vier Hexenprozesse.

Der Untervogt von Marthalen verhaftete auf Geheiß des Landvogts von Kyburg Anna Meister von Benken und ihre Schwester Elsa, entließ sie aber wieder auf Urfehde, da die Zeugenaussagen äußerst unbestimmt waren, z. B. daß ein Hase aus ihrem Stall gekommen sei, und daß sie nach Behauptung eines Landfahrers Vieh gelähmt haben. An den Zürcher Rath gelangte nur das Protokoll über das Verhör (Nachgänge).

Ein mit diesen Frauen zusammenhängender Teufelschwörer von Dachsenhausen, der verhextes Vieh nach Anleitung der Mutter Gottes heilte, wurde unter der Bedingung entlassen, daß er eine Fahrt nach Einsiedeln mache (Nachgänge). Margaretha von Bolliken, die von ihren Mitbewohnern des Bruderhauses Detwil eine „ohnmächtige, alte Hexe“ gescholten wurde, hat der Zürcher Rath sammt den Anklägern über den Rhein ausgewiesen (Rathsbuch Nr. 247, Fol. 115, Egli, Nr. 130).

Mochten diese Prozesse wegen der milden Urtheile wenig Veranlassung zur Besprechung geben, so verhält es sich ganz anders mit dem vierten Prozeß desselben Jahres 1520.

Christiane Keller von Mardorf, wohnhaft zu Klein-Andelfingen, wurde, nachdem man lange Zeit über sie „gemü[x]mlet hatte“, in einem vom Ober- und Untervogt und den Vierern von Andelfingen aufgenommenen Zeugenverhör beschuldigt, daß sie als „Hexe“ Reiffen gemacht, Männer und Kinder frank, aber

zum Theil auch wieder gesund gemacht habe. Vor den Rath nach Zürich gebracht, bekannte sie, ohne daß hiebei von der Folter die Rede ist: sie habe „Gott und sine würdige Muter verleugnet und sich dem Tüfel, der sich Barlaba nannte, ganz und gar ergeben und geeignet“, von ihm eine schwarze Salbe erhalten, damit einen Stecken bestrichen und „also hinweg uff den Höwberg gefahren“, zehnmal von Andelfingen und zehnmal von Schaffhausen aus; ihre Angabe, daß sie noch vier andere Frauen von Andelfingen dort getroffen habe, ist wieder gestrichen, also widerruſen worden; ferner habe sie verschiedene Menschen frank, aber auch wieder gesund gemacht, mehrmals Hagel und Reiffen zugerüstet (Nachgänge, auch bei Egli, Nr. 124). Man gewinnt, wie noch bei manchen späteren Hexenprozessen, den Eindruck, daß die Anschauungen aus Deutschland importirt sind. Die Frau selbst stammt aus dem kurhessischen oder dem hannoverschen Mardorf; sie scheint sich selbst als Heilkünstlerin oder geradezu als Hexe ausgegeben und zur Verbreitung von Hexenvorstellungen mitgewirkt zu haben. Auf Import weist auch der Heuberg hin, der (nicht wie Hansen S. 405 meint, im Schwarzwald, sondern) im südlichen Württemberg bei Rottweil zu suchen ist und seit 1450 das ältere süddeutsche Gegenstück zu dem erst seit 1485 als Hexenberg vor kommenden Blocksberg im Harz bildet (vgl. die württembergische Oberamtsbeschreibung Rottweil). Um so mehr hätte man erwarten können, daß der Zürcher Rath diese importirten Anschauungen ablehne und die Frau, welche die Gelähmte auch wieder heilte, höchstens mit Ausweisung bestrafe. Statt dessen erfolgt hier, wohl hauptsächlich mit der gestandenen Teufelsbuhlschaft begründet, vor dem Reichsvogt Felix Grebel das Urtheil, daß „der Richter sie um solich Hesgrery und Miſtun auf das Grien an die Syl führen, an eine Stud binden und verbrennen soll“ (Richtbuch Nr. 248, Fol. 7).

Daß dieses Todesurtheil lediglich mit der eingestandenen

und vollbrachten Teufelsbuhlschaft begründet sein kann, ergibt sich aus dem folgenden Prozeß von 1522, der als einer der wenigen Hexenprozesse, die in der Stadt selbst spielen, und wegen seiner Beziehung zu Zwingli interessant ist.

Eine Christina Merchlin gesteht zwar, daß der Teufel als langer, schwarzer Mann, der sich Belzibock nannte und einen $1\frac{1}{4}$ Ellen langen Schwanz hatte, sie mehrmals in Versuchung brachte, aber sie habe, nachdem sie ihm schon zugesagt, wieder bereut und „mit Hilf Gottes und seiner lieben Mutter und Bezeichnung des heiligen Kreuzes solchen bösen Willen aus dem Herzen geschlagen“, wohl habe sie, was später auch als schweres Verbrechen galt, vom Teufel Geld genommen und auf seine Eingebung und in ihrem Haus, einem Wirthshaus im Niederdorf in Zürich, um mehr Zulauf zu erhalten, ein „Gespenst oder Ungehör“ gespielt, das unter dem Namen einer Köchin der Predigermönche des Nachts in ihrem Haus rumorte und erklärte, es sei bestimmt, den Leutpriester zum Grossmünster (Zwingli) umzubringen, wolle es aber nicht thun, da er ein so frommer Mann sei (Egli, Nr. 214, nach dem Kundschafstenbande B, VI, S. 289; hierüber sind aber auch noch Akten unter den Nachgängen). Trotz dieser argen Bosheiten, welche im folgenden Jahrhundert zu einem Todesurtheil genügt hätten, wurde diese Frau „umb söllich falsche Bueberh“ nur zu zwei Stunden Hals-eisen auf dem Fischmarkt und Ausweisung aus der ganzen Eidgenossenschaft verurtheilt (nicht bei Egli, nur in den Nachgängen).

Nachdem zwei weitere Untersuchungen gegen Hexen, Adelheid Bixin von Rümlang 1523 und Anna Müller von Nieder-Steinmaur 1524, welche Menschen und Vieh gelähmt haben sollten, zu keiner Verurtheilung geführt zu haben scheinen (Kundschafsten B, VI, S. 288), folgt 1525 eine Verbrennung, die um so wichtiger ist, als die Anklage mit der Wiedertäuferbewegung zusammenhängt.

Verena Diener von Pfäffikon war angeklagt, ihren Ehemann Claus Tobler, dessen Tochter erster Ehe und einige Thiere mit einem Pulver frank gemacht zu haben, daß sie „toub und wütend wurden und nackt hin und her ließen wie die unsinnigen Leut“. Dieses Pulver wollte sie in ihrem ersten Geständnis von einer verstorbenen Frau erhalten haben; nachher gestand sie aber, doch wohl unter Anwendung der in dieser Zeit nicht protokollierten Folter, der böse Geist, Namens „Kempfer“, habe es ihr gegeben, sie habe sich ihm ergeben und Gott, die Jungfrau Maria und die Heiligen verleugnet, nachher dies wieder bereuend, Messen lesen lassen (nicht bei Egli; Richtbuch Nr. 251, Fol. 18 und Nachgänge). Es ist klar, daß mit den nackt herumlaufenden, unsinnigen Leuten nur die in jener Gegend und im gleichen Jahr verbreiteten Wiedertäufer gemeint sein können, aber ebenso klar, daß hier eine Wiedertäufer-Familie sich durch den Vorwand, von der Stiefmutter behext zu sein, vor Strafe mit Erfolg zu retten sucht; daß also keineswegs von der Obrigkeit oder von Zwingli die Hexerei gegen die Wiedertäufer ausgespielt wird.

Aus den sechs letzten Jahren Zwingli's, in welchen sein Einfluß auf der Höhe stand, wenn er auch vielfach überschätzt wird und in der auf gemeinem Recht beruhenden Kriminalgerichtsbarkeit sich kaum geltend machen konnte, sind noch fünf Hexenuntersuchungen bekannt, von welchen zwei betreffend Frauen von Andelfingen und Uster mit Freilassung auf Urteil endigten (Nachgänge, ersterer Fall auch bei Egli, Nr. 1217), die drei andern, deren eine einen männlichen Hexenmeister betraf, wohl ähnlich entschieden wurden, da ein Urteil und Eintrag im Richtbuch nicht vorliegt (Akten Nachgänge, zum Theil nur im Register, einer dieser Fälle bei Egli, Nr. 1217 b). Ob Zwingli hier mildernd eingewirkt habe, läßt sich nicht ermitteln; wahrscheinlicher ist, beim Andelfinger Fall sogar sicher, daß wegen

Mangels eines Geständnisses keine Verurtheilung erfolgen konnte. So wurde es auch fernerhin gehalten, und der Hexenprozeß dürfte, wie die ganze Kriminalgerichtsbarkeit, soweit sie nicht gerade politische Fragen berührte, dem Parteitreiben, lokalen und persönlichen Einflüssen ganz entrückt gewesen sein. Es ist daher auch schwerlich richtig, wenn man spätere Kirchenleiter und Theologen besonders dafür verantwortlich machen will. Sie haben wohl, namentlich im 17. Jahrhundert, so gut wie alle andern Leute, an die Hexerei geglaubt und als geistliche Amtspersonen bei Verhör und Exekution in nebenfachlicher Stellung mitgewirkt, aber die Vermehrung der Prozesse fällt ihnen nicht speziell zur Last.

Der Tod Zwingli's änderte in dieser Beziehung nichts. In den Jahren 1533—1537 endigten von vier Hexenprozessen einer mit Ausweisung, einer mit Freilassung auf Urfehde und die zwei andern, gegen Andelsfingerinnen gerichtet, mit gänzlicher Freilassung, die eine sogar mit einer Entschädigung des Klägers an die Beklagte, die ihn blind gemacht haben sollte (Nachgänge).

1539 folgt plötzlich wieder eine große Scheiterhaufen-Exekution nach Reichs- und Kaiserlichen Rechten (d. h. nach römischem Recht) gegen drei Hexen auf einmal, Anna Häggerli, Schlotterelsi und Kilchhensin, alle drei von Wehach. Entscheidend sind hier wiederum nicht die wenig begründeten Anklagen, sondern die eigenen mit Hülfe der Folter erwirkten Geständnisse, so unglaublich und einander widersprechend sie auch erscheinen. Jede hat sich dem Teufel ergeben, der aber jeder in anderer Kleidung und mit anderm Namen, Arribus, Belzibock und Karlisas erschien. Alle drei wollen auf Wölfen in der Charsfreitagnacht gegen Burzach hin auf einen hohen Berg (welchen eine Steichhart, die andere Sanzenberg nennt; letzterer liegt südlich von Kaiserstuhl, noch im Kanton Zürich) geritten, daselbst mit ihren

drei Teufeln gegessen und getrunken und Landhagel gemacht haben, wie sie überhaupt seit zehn Jahren alle Ryffen und Hagelwetter der Gegend verursachten (Nachgänge, Richtbuch, Nr. 255, Fol. 45).

Nachdem in den folgenden drei Dezennien von 16 in Untersuchung gezogenen Hexen eine einzige aus dem nicht schweizerischen Festetten, weil sie mit einer zu Küssenberg verbrannten Hexe auf den Heuberg geritten sein sollte, 1544 verbrannt (Richtbuch Nr. 255, Fol. 39 und Nachgänge), die übrigen freigelassen oder ausgewiesen worden waren, beginnt in Zürich ebenso wie in den meisten Gegenden der Schweiz und Deutschlands die Hexenverfolgung im großen Maßstab um 1570, merkwürdigerweise erst nach dem Auftreten des ersten Gegners der Hexenprozesse, des clevischen Hofarztes Johannes Weier, 1563. Obwohl der sich nicht nennende Verfasser als Calvinist den Zürchern verhältnismäßig nahe stand und sein Werk: „De praestigiis dæmonum et incantationibus ac beneficiis“ in mehreren Auflagen, unter andern auch zu Basel 1583, verbreitet wurde, scheint es doch in Zürich wenig beachtet worden zu sein, da es noch im Katalog der Stadtbibliothek von 1864 fehlte. Ein Zürcher Zeitgenosse, Ludwig Lavater, Archidiacon, später, 1585—86, Antistes der zürcherischen Kirche, zitiert zwar „Johannes Viera“ in der Vorrede seiner 1569 verfaßten Abhandlung, „De spectris, lemuribus“ sc. oder „Von Gespänsten und Unghüren“ (weitere Auflagen und Neubersezungen erschienen 1570, 1578, 1586, 1652, 1659, 1670 und 1687). Lavater beginnt damit, in einer scheinbar sehr aufgeklärten Weise von eingebildeten Gespenstern zu reden, wie sie auf viele der Zürcher Hexenprozesse passen würden, und den Glauben an die Wiedererscheinung Verstorbener aus dem Fegefeuer als katholische Irrlehre zu verwerfen, um dann die wirkliche Existenz von Gespenstern, welche der Teufel verursacht, aus der hl. Schrift und aus der

alten Geschichte zu beweisen. Auf die eigentlichen Hexenvorstellungen kommt er nur ganz gelegentlich (im II. Theil, Kap. 17, S. 104 der Ausgabe von 1578) zu reden: der Teufel könne in mancherlei Gestalt erscheinen, „lebendiger oder toter Menschen und vierfüßiger Thiere, als eines schwarzen Hundes“. — „Schwarzkünstler, Zauberer, Hexenmeister sind allein des Tüfels Knecht.“ Auf eigentliche Hexen bezieht sich einzige der kurze Satz: „die Unholden lämend etwan Lüt und Wöh, wenn sie dieselben nur anrührend, streichelnd oder inen Griff gebend, sy trübend seltsame Ding, darvon ganze Bücher geschrieben sind.“ Anstatt selbst über die zahlreichen Hexenprozesse zu berichten, die er erlebt, bei denen er wohl oft persönlich mitgewirkt hat, zieht Lavater vor, mit Gelehrsamkeit in der Bibel und alten Geschichte zu prunken und überrascht sogar noch mit der Behauptung (S. 114), „daß zu unsfern Zeiten der Geister wenig mehr gespürt werden“, weil seit der Reformation Gottes Wort bei den Evangelischen herrsche. Immerhin hält er für angezeigt, am Schlusse noch eine Anweisung zu geben, wie man sich gegen etwaige Erscheinungen guter oder böser Geister, Rumpelgeister und den Teufel selbst zu benehmen habe.

Man soll sich mit Beten, Fasten (!) und frommem Leben wehren; „das erschrockenlichste ist, wenn sich die Menschen dem Bösen gar ergäbend, um Ruh vor ihm zu haben“. Aber von der in solchen Fällen regelmäßig verhängten Todesstrafe redet er nirgends. Dieser kraffe Glaube an einen persönlichen Teufel ist ein trauriges Zeichen, wie wenig Zwingli von seinem dritten Nachfolger in der Leitung der Zürcher Kirche verstanden wurde; während noch der zweite Antistes Gwalter in seinen Predigten über die Versuchung Christi, 1577, der Auffassung seines Schwiegervaters Zwingli nahe steht (Zimmermann, Geschichte der Zürcher Kirche, S. 86). Doch gilt auch von Lavater, daß er in diesen gelegentlichen Neußerungen auf die Hexenprozesse

nicht befördernd einwirkt, sondern nur einer schon herrschenden Anschauung seiner Zeit Ausdruck gibt. Einen ähnlichen Beweis für die Existenz von Monstren, Harphen und Sphingen lieferte hundert Jahre später Antistes Ulrich in seinem letzten Synodalthema 1668 (Zimmermann, Geschichte der Zürcher Kirche, S. 197). Aber auch Ulrich rief nicht dem weltlichen Arm, sondern beauftragte nur die Kirchenpflegen („Stillstände“) in einer erneuteten Stillstandsordnung von 1663, unter anderm auch auf Zauberer und Lachsner Acht zu haben (Zimmermann, S. 102).

Wenn etwa mit Hexenprozessen zusammenhängende Fragen an ihn gebracht wurden, wirkte er mildernd gegen Nebereifrigie ein. Als von der unter Zürichs Schutz stehenden, aber in der Kriminaljustiz selbstständigen Stadt Stein am Rhein 1660 vier Unholdinnen hingerichtet wurden, und das neunjährige Knäblein einer derselben ebenfalls an einem Teufelsgelage theilgenommen zu haben gestand, fragte der zürcherische Pfarrer Heidegger von Stein beim Antistes an, ob man das Knäblein heimlich in einem Bad mit Öffnung der Adern hinrichten solle, erhielt aber vom Examinatorenkonvent die Antwort, nach Kaiserlichem Recht sei nicht einmal die Tortur gegen Minderjährige zulässig, er solle fleißig mit dem Knaben beten, da dadurch schon Mancher dem bösen Geist entrissen worden sei (St. A. 3., Acta ecclesiastica, E II, 27, Fol. 323 und 351). In der gleichen Sitzung hatten sich die Examinatoren mit einer Hexe aus Männedorf zu beschäftigen, für welche der Rath Einsperrung im Spital und Zusprich der Geistlichen verfügte (daselbst S. 321 und Nachgänge S. 1661).

Eine aus demselben Jahr 1660 datirende Korrespondenz des Antistes Ulrich über die damaligen Hexenprozesse in Zug tadeln das fehlerhafte Verfahren nach bloßem Argwohn und schlechten Zeugenaussagen (E II 26, Fol. 633). So kann man diesen in andern Dingen allerdings abergläubischen Antistes doch durch-

aus keiner Förderung der Hexenprozesse beschuldigen, viel eher ihm einen mildernden Einfluß nachrühmen, zumal gerade in seiner Zeit die Hexenprozesse erheblich abnahmen. (Zimmermann ist sehr im Irrthum, wenn er S. 205 aus der zufälligen Erwähnung eines Hexenprozesses von 1654 in den *Acta Ecclesiastica* meint, dies sei die erste Hexenexkution auf Zürcher Boden, während es ungefähr die 65. und eine der letzten war. Der Irrthum ist von Soldan-Heppe II, S. 144, aufgenommen worden.)

Die Höhezeit der Zürcher Hexenverbrennungen ist das letzte Drittel des 16. Jahrhunderts, in welchem von 1571—1598 nicht weniger als 37 von 79 angeklagten Hexen verbrannt wurden, also mehr als jedes Jahr eine. In den ersten 30 Jahren des 17. Jahrhunderts wurden 19 von 43 in Untersuchung gezogenen hingerichtet, in den Jahren 1631—1660 nur noch 6 von 27, und in den vier letzten Dezennien des 17. Jahrhunderts gar keine von 16 Angeklagten. Doch bringt das erste Jahr des 18. Jahrhunderts noch einen Nachtrag mit acht gleichzeitigen Exekutionen, welche die Gesamtsumme der Zürcher Hexenhingerichtungen auf 75 ansteigen lassen. Für über 200 Jahre ist dieß eine verhältnismäßig bescheidene Summe gegenüber Massenverfolgungen anderer Gegenden, wie z. B. in dem damals kurfürstlichen Stift Quedlinburg in 100 Jahren 133 Hexen verbrannt wurden, im Bisthum Würzburg aber in zwei Jahren 900 (Soldan-Heppe I, S. 453, und II, S. 44), im Wallis 1428 und 1429 über 200 (Hansen, S. 439), in Luzern ca. 50 noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts (Pfyffer, Geschichte des Kantons Luzern, S. 415); in Bern endlich 255 in den Jahren 1591—1600 (Berner Taschenbuch 1870, S. 203). Freilich könnte man auch finden, daß eine solche von plötzlicher Aufrégung der Volksphantasie veranlaßte Massenverfolgung fast menschlicher oder wenigstens begreiflicher sei, als das nüchterne, sorgfältige Prozeßiren, welches fast Jahr für Jahr ein Opfer

forderte. Bei dieser großen Zahl der Hexenprozesse kann nicht mehr auf die Einzelfälle eingegangen, sondern nur noch zusammenfassend und statistisch nach gewissen Gesichtspunkten verfahren werden, wobei alle zur Untersuchung gekommenen Fälle, nicht nur die mit Execution endigenden, berücksichtigt werden; es sind im Ganzen 225 Fälle von 1462—1714, von aber nur 75, also ungefähr $\frac{1}{3}$, mit Hinrichtung endigten.

Nach ihrem lokalen Ursprung vertheilen sich die Hexenprozesse sehr ungleich auf die verschiedenen Bezirke des zürcherischen Gebietes und konzentrieren sich auch innerhalb dieser Bezirke vorwiegend in gewissen Ortschaften.

Der Bezirk oder besser die damalige Herrschaft und Landvogtei Andelfingen liefert 15 Prozesse, steht Anfangs im Vordergrund, steht aber um 1575, d. h. in dem Zeitpunkt, wo die große Menge der Prozesse im übrigen Kanton beginnt, plötzlich und für immer aus. Die von hier angestiegenen westlichen Nachbarbezirke Bülach und Regensberg, wurden um 1504 resp. 1523 von der Epidemie ergriffen, hielten sie aber länger fest als irgend eine andere Kantonsgegend, da Bülach zu 11 frühern noch im Jahr 1701 die 8 Wasterkingerfälle hinzufügte und Regensberg sogar noch im Jahre 1709 seinen 21. Fall lieferte. Dagegen erfolgt in südöstlicher Richtung fast gar keine Ansteckung, da der große Bezirk Winterthur nur 6 Fälle von 1575—1676 liefert; der Bezirk Pfäffikon nur 5 (1572—1632), Hinweis 2 (1600—1685), Uster 11 (1528—1656). Ein südwestliches Zentrum liegt im Freiamt Affoltern mit 20 Prozessen von 1462—1694 und in dem damals auch unter Zürichs Gerichtsbarkeit stehenden, jetzt aargauischen Kelleramt mit 13 Fällen von 1580 bis 1634. Die meisten Prozesse des 17. Jahrhunderts stammen aber aus dem Limmatthal und den Seegegenden, da die Bezirke Horgen sammt Wädensweil 23 (1573—1714), Meilen 34 (1520 bis 1661), die Landgemeinden des Bezirkes Zürich 26 (1540—

1705) Prozesse liefern. Dagegen stammt kein einziger eigentlicher Hexenprozeß aus der Hauptstadt, da die drei einigermaßen anklingenden Prozesse aus Zürich alle, wie der (oben S. 37) erzählte Fall aus dem Niederdorf, nur Gespenster und Poltergeistern betreffen. Bei den übrigen 26 Fällen fehlt entweder die Angabe der Heimat, resp. des Thatorts, oder diese Hexen stammen aus andern schweizerischen Orten oder deutschen Gegenden. Abgesehen von der Stadt lässt sich sonst keineswegs sagen, daß der Hexenwahn in den verhältnismäßig ungebildetsten und einsamsten Gegenden am stärksten verbreitet war. Die gebirgigsten und waldigsten Gegenden, Tößthal und die Bezirke Pfäffikon und Hinwil, liefern gar keine oder am wenigsten Prozesse; die meisten gehen aus großen, wohlhabenden Ortschaften hervor, wie Andelfingen, Meilen, Männedorf, Stäfa, Horgen, Wädensweil, Rümlang, Wehach, Höngg *et c.* In den zwei letzteren Orten soll es (nach Behauptungen von 1589 und 1603) 25, respektive 40 Hexen gleichzeitig gegeben haben. Dagegen gewinnt man den Eindruck, daß die Epidemie, wie in vielen späteren Fällen, wohl auch in den frühesten, von außen importirt ist, in Andelfingen von Schwaben her, da in diesen Prozessen der schwäbische Heuberg vielfach genannt wird (1520, 1544 und 1682); in Affoltern von Zug, da dort die Zugeralmend als Versammlungsort der Hexen genannt wird (1654 und 1660), im Kelleramt und im Bezirk Regensberg vom Aargau her. Oft sind die Hexen eingewanderte Personen und durch Hexenprozesse in jenen Nachbargebieten kompromittirt (Rüssenberger-Prozeß 1544; Baden im Aargau 1577, 1610, 1640; Zug 1572, 1611, 1660; Solothurn 1573; Rapperswyl 1598. Dann werden noch Erfundigungen von fremden Behörden eingezogen, so 1682 betreffend eine Hexe von Wyl auf dem Rafzerfeld bei den Sulzischen Amtleuten im Klettgau (Nachgänge).

Der erste Grund zur Anklage ist, wo nicht, was seit

1570 häufig ist (1588, 1593, 1598, 1572, 1573, 1574, 1577, 1610, 1611, 1615, 1622, 1640, 1660) eine Hexe selbst Mitschuldige angibt, böser Leumund in der Ortschaft selbst; ein „Geschrei“ oder „Gemürmel“ hat sich oft schon seit vielen Jahren gegen sie gebildet (seit 30 Jahren: 1527); Unwetter und unerklärliche Krankheiten werden immer bestimmter ihr zugeschrieben, bis das ganze Dorf in äußerster Aufregung und beständiger Furcht sich an den Untervogt, an den Landvogt, und durch diese an die Obrigkeit wendet mit dringenden Vorstellungen, die Hexe zu bestrafen, jedenfalls nicht mehr in die Ortschaft zurückkehren zu lassen (so 1533 und 1574 die Geschworenen und die ganze Gemeinde Andelfingen, doch wurde gerade in letztem Fall die Hexe unschuldig befunden und freigelassen). Der Obervogt hielt erst heimliche Nachfrage (1574) oder veranstaltete auch eine Versammlung der ganzen Gemeinde (1588, 1601), wobei es auch vorkommt, daß diese sich zu Gunsten der Beargwöhnten erklärt (1577), und sandte, wenn sich etwas Belastendes ergab, die Gefangene mit den Zeugen nach Zürich, wo sie meist im Wellenberg, später auch im Neuen Thurm, gefangen gesetzt und verhört wurde. Zuweilen beginnt auch ein lokales, niederes Gericht (1616 das Dorfgericht Wehach) die Untersuchung und weist dann den Fall mit Leib und Gut an die hohe Obrigkeit. Die Personen, gegen welche sich der böse Argwohn richtet, sind in den Zürcher Prozessen meist alte Frauen von 50, 60 und 70 Jahren, und zwar selten alte Jungfern, sondern Ehefrauen, vorzugsweise zum zweiten Mal verheiratete, oder Wittwen (1597, 1624, 1629), auch zwei Strohwittwen, deren Männer im Krieg waren (1590), häufig Stiefmütter (so 1627, 1655, 1660, 1702), sogar eine Stieftochter kommt 1663 vor; selten und nur in den letzten Prozessen, die zu keinem Todesurteil mehr führten und auf Simulirung beruhten, kommen 15-, 17- und 20jährige Mädchen vor (1694, 1702 und 1714). Die Anhänger Lombroso's

mag es interessiren, daß auch die Hexerei erblich ist und es Hexendynastien gibt, daß Frauen für Hexen und Söhne für Hexenmeister gehalten wurden, weil die Mutter als Hexe verbrannt wurde (1527, 1575, 1581, 1590, 1609, 1631, 1643, 1682, 1687, 1694), z. B. in Rüsnacht 1631 die Wittwe eines hingerichteten Diebes, zugleich Tochter und Schwester hingerichteter Hexen.

So ausführlich und zahlreich oft die Zeugenaussagen sind, erscheinen sie doch selbst für den damaligen Standpunkt zu unklar und ungenügend, um an sich schon eine Verurtheilung zu rechtfertigen. Die häufigste und geradezu regelmäßige Anschuldigung geht auf Lähmen und sonstiges Krank- und Kraftlosmachen von Vieh und Menschen, wobei übrigens der jetzt gebräuchliche Ausdruck „Hexenschuß“ nicht vorkommt, meist nur durch Berührung oder bösen Wunsch, seltener durch Arzneien oder in Lebensmittel, namentlich Rüchlein, gemischte Salben oder Kräuter (1525, 1581, 1586, 1592, 1623, 1624); doch kommen auch Fälle vor, bei denen eine wirkliche Vergiftung wahrscheinlich ist (1596, 1610, 1676, 1688, 1702). Die im Alterthum und Mittelalter so häufigen Liebestränke kommen nur zweimal vor (1537 „Holdshaft“ und 1615, im letztern Fall von einer Spielmannsfrau aus Bayern importirt), das Zaubern mit Wachsbildern gar nicht. Von Blindmachen ist einzig 1534 die Rede.

Seltener als der Lähmung werden die Hexen beschuldigt, Kühen die Milch entzogen zu haben (1571, 1590, 1593, 1682, 1702). Besonders merkwürdig und an die germanischen Zauberinnen erinnernd ist es, daß oft den Hexen auch als Verbrechen zugeschrieben wird, die von ihnen verursachten Krankheiten, ja auch andere, wieder geheilt zu haben (1528, 1530, 1682, 1688; im dritten Fall durch Streicheln der Glieder = Masseuse!). Sie sind geheime Heilkünstlerinnen, zuweilen auch angestellte Hebammen (1551, 1574, 1575, 1598, 1634, 1702). Auch etwas seltener

als das Krankmachen ist besonders im 17. Jahrhundert die Verurteilung von Unwetter, Hagel und Reissen, während dies von 1493 bis 1598 eine der häufigsten Beschuldigungen (in 28 Fällen, im 17. Jahrhundert nur in 8 Fällen) bildet. Über das entscheidende Verbrechen, den Verkehr mit dem Teufel, wissen die Zeugen, soweit sie nicht selbst Hexen sind, nichts auszusagen; höchstens etwa, man habe einen Hasen oder schwarzen Hund bei der Wohnung der Hexe gesehen (1592, 1606), oder man habe sie auf einem Wolf reiten sehen; ja 1604 genügte es zur Anhebung einer Untersuchung, daß eine Wirthshausmagd aus der Stadt am frühen Morgen im Wald bei Hirslanden angetroffen wurde, 1601, daß eine Frau eine andere warnte, es gebe Regen. Es kommt, wenn auch ziemlich selten, vor, daß unter den belastenden Zeugen der eigene Mann, Sohn, Stieffohn, oder die Mutter, Tochter der Hexe, sich finden (1580, 1600, 1619, 1623, 1660, 1702), während in andern Fällen die Familie sich zu Gunsten der Angehörigen ausspricht.

Das eigentliche Hexenverbrechen, der Verkehr mit dem Teufel, durch welches die Schädigungen erst den Charakter der Hexerei erhalten, konnte nur durch Geständnis der Hexe selbst ermittelt werden, und da die Richter wenigstens seit 1570 nicht den leisesten Zweifel gegen die Möglichkeit dieses Verkehrs hegten, im Gegentheil der Leugnenden etwa erfärten, sie könnten nicht glauben, daß sie keinen Verkehr mit dem Teufel habe, oder daß dieser ihr nur einmal erschienen sei (1667), so wandte man zur Erlangung des Geständnisses ebenso unbedenklich die Folter an, wie bei andern Kriminalprozessen, ja noch regelmäßiger und stärker. Dazu kommt, daß man in Zürich merkwürdiger Weise die Folter häufiger auf das weibliche Geschlecht anwandte, bis 1627 infolge einiger Prozesse gegen männliche Hexenmeister der Rath zu untersuchen beschloß, ob „nicht auch Manns Personen, die sich der Unzucht ergeben, sowohl als das Weibervolk, an die

Folter geschlagen werden sollen, oder ob gegen das weibliche Geschlecht, welches doch das schwächere Geschirr, deshalb strenger prozedirt werden soll" (Promptuar: „Folter“).

In den ältesten Prozessen wird die Anwendung der Folter nicht erwähnt, doch ist sie zweifellos und im mittelalterlichen Strafrecht seit dem 13. Jahrhundert überall gebräuchlich. Von 1536 an heißt es gewöhnlich, die Angeklagte habe gestanden, „mit und ohne Phn und Marter“, oder „nach angelegter Marter“, oder umgekehrt, „sie sei nach aller Phn und Marter unschuldig befunden“ worden, oder wenigstens: „da sie nach aller Marter beharret unschuldig zu sein, so wollen meine gnädigen Herrn das Besser glauben und sie der Gefängnis entlassen“.

Eine Angabe der Folterwerkzeuge ist selten. Zuerst, 1537, heißt es, aber nur in einer Dorsualnotiz: „sie ward mit dem Tümelisen brucht, gab keine Kosten“.

Das Gewöhnlichste ist Aufhängen und Strecken mit einem bis vier Gewichten, die seit 1600 in Randnotizen angegeben werden. 1660 wurde eine neue Tortur eingeführt, zwei Bretter mit hölzernen Nägeln, woran die Füße und Kniee gebunden wurden, und womit die Hexen täglich sechs Stunden lang gestreckt wurden, „bis ihnen der Krampf durch alle Adern gieng“. Überhaupt treten die größten Scheußlichkeiten, welche man der dominikanischen Inquisition zuschreibt, in den Zürcher Prozessen nicht etwa im Anfang hervor, sondern erst seit 1570, ja zum Theil erst 1660, als fast gar keine Hinrichtungen mehr vorgenommen wurden. Es ist, wie wenn man der abnehmenden Neigung der Hexen, sich selbst Illusionen zu machen und sich durch Geständnis dem Tode zu überliefern, hätte entgegenwirken wollen. Dazu gehört auch die dem Scharfrichter („Nachrichter“) obliegende Untersuchung nach dem Hexenzeichen. 1588 wurde es vergeblich gesucht, 1660 werden „3 unfehlbare Zeichen“ am Arm und Rücken gefunden, in einem andern Prozeß desselben Jahres

wird das eigentliche „Hauszeichen“ nicht gefunden, wohl aber die allgemeinen Zeichen aller Unholdinnen; 1661 wird das Hexenzeichen konstatirt, 1702 ein Zeichen auf der Achsel. Doch scheint diese Untersuchung eher Ausnahme als Regel und überhaupt nicht entscheidend, da gerade die beiden letztern Frauen, bei welchen das Zeichen konstatirt war, freigelassen wurden. Seit 1592 liegen einigen Verhören ausführliche Fragezettel bei, welche nach mitschuldigen Gespielern und Verwandten, nach Tanzplätzen der Hexen und Fahrten auf dem Besenstiel (1656, 1660) inquiriren. Wohl ebensoviel wie die Folterung wirkte die lange Einsperrung in den finstern Wellenberg, einen im Wasser stehenden Thurm voller Ratten und Ungeziefer, dessen Bisse etwa als Hexenzeichen betrachtet wurden. Hier fand auch Verhör und Folterung statt, in der „Reichskammer“. Es ist bezeichnend, daß der böse Geist den meisten Hexen auch in diesem Gefängniß erschien, daß einige dort verrückt wurden, andere sich umbrachten (1588). Seit 1598 wird etwa auch der neue Thurm, der zur alten Stadtmauer gehörte, als Gefängniß benutzt. Es gibt zwar auch Hexen, die ohne Folter gestanden, ja solche, die sich selbst anklagten und um ihre Hinrichtung batzen, oder für diese Erlösung vom Satan dankten (1709); aber die Mehrzahl gestand doch erst nach wiederholter Folterung, und da nur auf Geständniß hin eine Verurtheilung zum Tod erfolgen konnte, kam alles darauf an, ob die Angeklagte allen Qualen widerstehen konnte. Dies war doch häufiger der Fall, als man glauben sollte. Dann wurde die Verhaftete auf eine gewöhnliche Urfehde hin entlassen, etwa noch mit einer Ermahnung oder mit Aeußerung eines Verdachts und den Phrasen, man wolle das Bessere glauben (1551, 1577, 1579, 1581, 1600, 1607, 1609, 1613, 1656), es Gott anheimstellen, die Wahrheit an den Tag zu bringen, oder es Gott und der Zeit befehlen (1643, 1644, 1651), auch meist mit Aufbürdung der Kosten; denn von Entschädigung war höchstens

gegenüber Privatanklägern die Rede (1534, 1573, 1590, 1599, 1603, 1612, 1622); der Rath bezeichnet in der Regel Gefangen-
schaft und Marter als gerechte Buße für die Verdächtig-
keit (1615, 1619, 1623, 1626, 1627, 1634, oder 1592: „well end
myn Heren an ihr Antwort, erlittenen Marter und Gefangen-
schaft ein Vergnügen haben“). Mitunter kommt auch bedingte Ent-
laßung auf Zusehen hin vor (1682). Eine Freisprechung sicherte
keineswegs gegen neue Untersuchung und schließliches Todes-
urtheil (1590, 1615; 1654 gegen eine 1643 Freigesprochene).

Bei geringer Schuld wegen Lachsnerei und ähnlicher Dinge
bestanden die Strafen in Ausweisung, entweder nur aus der
betroffenden Herrschaft (1607), oder aus Stadt und Land (1553,
1576, 1577, 1584, 1597, 1615, 1640), oder aus der ganzen
Eidgenossenschaft (1520, 1522, 1606); auch etwa Pranger (1522,
1697) und Erdkuß (1634, 1699), Geldbuße (1575, 1588).

Gegen Hexen, welche die Buhschaft mit dem Teufel gestanden,
lautete das Urtheil bis 1600 fast immer auf lebendige Ver-
brennung an einer „Stud auf der Hurd“ in der Sihl; selbst dies
erschien noch zu milde, da 1544 und 1571 gesagt wird, die
Hexe „hätte einen härteren Tod verdient“, womit wohl vorher-
gehendes Rädern gemeint ist. Seit 1600 tritt häufig an Stelle
des lebendig Verbrennens „aus besonderer Gnade“ die Ent-
hauptung, worauf aber Verbrennung des Leichnams folgt. Schon
im 16. Jahrhundert wurden einige ertränkt statt verbrannt,
und zwar nicht nur solche, deren Geständnis nicht bis zur voll-
ständigen Teufelsbuhschaft ging (1575, 1580, 1584), sondern
merkwürdigerweise auch zwei Hexen, bei welchen zur Teufels-
buhschaft noch das an sich schon todeswürdige Verbrechen des
Diebstahls und thatsächliche Schädigung mit Vergiftung hinzukam (1596 und 1599). Es scheint fast, daß man die Vermischung
mit gemeinen Verbrechen als Milderung betrachtete.

Während in den frühesten Hexenprozessen noch die wirk-

lichen Schädigungen das entscheidende und gravirendste waren, wird seit circa 1570 nur noch auf die Verbindung mit dem bösen Geist gesehen, und auf diese gerade nur aus übernatürlichen Schädigungen durch bloße Verwünschung oder Berührung geschlossen.

Das Wesentliche und Nebereinstimmende aller Geständnisse geht dahin, daß die Hexe sich dem gerufenen oder von selbst erscheinenden Teufel ergibt, seines schändlichen Willens mit ihm pflegt, aber auch daß sie Gott und alle Heiligen verleugnet, wie es auch nach der Reformation 1539 noch heißt, oder später nur Gottes des Schöpfers oder unsers I. Herrgotts; seltener ist die Forderung, an den Teufel zu glauben und ihm zu folgen (1580). Eine Hexe aus dem katholischen Kelleramt entschließt sich 1610, Gott zu verleugnen, nicht aber seine heilige Mutter.

Von einem förmlichen Bund mit dem Satan, wie man ihn anderswo schon im Mittelalter annahm (Soldan I, S. 164, Hansen S. 167) und aus den Märchen kennt, ist in Zürcher Prozessen nur ein einziges Mal und zwar erst 1660 die Rede, gar nie von Anbetung des Teufels, worauf Hansens Ableitung des Hexenprozesses vom Ketzerverfahren wesentlich beruht.

Die Ausmalung der Erscheinung und des Verkehrs mit dem Teufel ist bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts noch manigfaltig und verschiedenartig, so daß sie hier noch auf eigenen Vorstellungen der Geständigen beruhen dürfte; erst im 17. Jahrhundert nehmen die Geständnisse auch in dieser Beziehung einen so gleichmäßigen Charakter an, daß man an Suggestivfragen der Nachgänger denken kann. Der Teufel erscheint bald in wunderbarer Weise plötzlich auftretend und verschwindend, bald auch mit ganz natürlichem Auftreten, als schöner Knabe (1622), Knäblein (1661), schöner Jüngling (1493, 1580, 1589, 1593, 1611), hübscher Mann (1603), alter Mann (1610), kleines

Männli (1597), einmal sogar als Frau (1623), die sich aber wieder in einen Mann verwandelt, in Geständnissen selten als Thier: schwarzer Hund, Hase (1487, 1493, 1615), Geißbock (1634), Käze (1694), Maus (1664), während öfter die Zeugen den Teufel in einem Thier erkennen wollen; aber auch gewöhnliche und bekannte Gestalten nimmt der Böse etwa an, die eines bekannten Bauernknechts (1634), Zimmermanns (1656), ja die des eigenen abwesenden Chemanns (1590 und 1600), aber auch die eines unbekannten fahrenden Schülers (1685) oder sonst eines landfahrenden Gesellen. In einzelnen Fällen gewinnt man den Eindruck, daß ein solcher Landfahrer sich den Teufelsglauben zu Nutze mache, da die Hexe zwar gewöhnlich erst im Alter als solche erkannt wird, aber sehr häufig ihren Verkehr mit dem Bösen 30 und 40 Jahre zurückdatirt. Diese Vermuthung wird durch zwei Quellen verschiedenen Ursprungs bestärkt. Die savoyischen Statuten von 1430 sagen, daß mit Teufelskostümen maskirte Gesellen die Leute erschrecken und Geld erpressen (Hansen, S. 405); aber auch Ludwig Lavater schreibt 1568, S. 29: „Etwan legend mutwillige Gesellen Tüfelskleider an oder schlähend sonst Lylacken um sich und erschreckend die lüt, do vil einfalter lüt mit anders wüssend, dann der bös Geist oder sunst ein Unghür seie inen in Lyläsgestalt erschienen“. Indessen darf man diese rationalistische Erklärung so wenig, als es Lavater aus andern Gründen that, auf alle oder auch nur auf einen großen Theil der Fälle anwenden. Wenn die Kleidung des Teufels in rothem, grünem oder schwarzem Rock, etwa auch schwarzem Mantel und Federhut, dazu stimmen möchte, so kommen doch seit 1570 meistens übernatürliche Züge hinzu, besonders häufig wird am Teufel nicht sowohl ein Pferdefuß bemerkt, was nur dreimal vorkommt (1590, 1611, 1612), als vielmehr ein Rindsfuß (1581, 1598, 1615, 1624), Kühhuf (1611), Ochsenfuß (1588, 1656), Geißfuß (1615, 1629, 1664, 1685), gespal-

tene Klauen (1597, 1685), Klauenfuß (1603), Hundsfuß (1610) und Gänsefuß (1588, 1615). Allen diesen Vorstellungen liegt doch wohl der Schwanen- oder Gansfuß oder überhaupt der große Fuß der Stampferin Berchta zu Grunde, mit welchem auch der Alpdruck zusammenhängt, damit also wieder ein Stück unzweifelhaft germanischer Mythologie (vgl. die Mythologien von Grimm I, S. 173, 3. Aufl. S. 258, Simrock S. 375 und Golther S. 494). Vereinzelt sind des bösen Geistes „feurige Augen wie zwei Licher“ (1660).

Verschieden sind auch die Namen, unter denen sich der böse Geist vorstellt, am häufigsten als Belzebock oder Lucifer, wovon Lux oder Luci wohl Abkürzungen sind (vgl. aber Grimm's Ableitung von Lucei II, S. 1015), etwa auch als Satan (1595, 1612, 1624, 1629) und als Lüfel (1610). Der auf Thor's Hammer hinweisende Name Meister Hemmerli (Simrock S. 232 und 462) findet sich mehrmals (1571, 1590, 1616; vgl. auch das schweizerische Idiotikon II, 1273).

Vereinzelt in den Zürcher Prozessen, aber (wenn auch Grimm II, S. 955 und 1015—1017 nur die wenigsten davon kennt) doch wohl nicht im Allgemeinen sind die Namen: Barlaba (1520), Kämpfer (1525), Karlisas und Arlibus (1539), Krütl (1573), Kleinbrötli (1581), Cränzli (1615) und Turbini (1615). Daneben kommen aber auch ganz gewöhnliche Namen vor, wie Nikolaus (1586), Wilhelm (1580), und besonders häufig Hans, Hensi, Hensli, auch Kleinhänsli (1581), Schwarzhänsli (1589).

Das Regelmäßige ist, daß der Teufel den ausschließlich dem ärmsten Theil des Volkes angehörigen Hexen Geld gibt, das sich dann aber bei näherer Betrachtung als Güssel, Rößkoth, Staub, Laub &c. erweist. Auch sonst leistet er seinen Anhängerinnen wenig und bewirthet sie gar nicht oder sehr spärlich, mit Wein und Brot (1544), während nach andern auch bei einer etwa

vorkommenden Bewirthung mit kostlichen Speisen und Trank gerade das (geheiligte) Brod und Salz fehlt (1621). Ein großartiger Hexentanz und Sabbath, auf welchen Hansen seine Ableitung vom Ketzerverprozeß basirt, kommt in Zürcher Prozessen selten vor und scheint in den wenigen Fällen mit dem Heuberg aus Schwaben importirt (1520, 1544, 1682). Außer diesen drei Fällen gibt es keinen allgemein bestimmten Hexenversammlungsort; für das Freiamt wird etwa die Zuger Allmend genannt (1654 und 1660), für das Neuamt der Sanzenberg (1539) oder ein Berg bei Zurzach im Aargau (1539); in diesen Fällen ist aber der Platz schon durch die Denunziation von Seiten einer auswärtigen Hexe gegeben, ebenso wie bei einem Tanz dreier Hexen mit drei Teufeln bei Solothurn (1573). Auch diese Hexentänze, bei denen nur selten Musikanten, Geiger und Sackpfeifer (1616) erwähnt werden, beschränken sich auf drei oder vier Hexen mit ihren bösen Geistern, ganz wie es die Holzschnitte von Baldung Grien 1510 (Lützow, Geschichte des Holzschnittes, S. 172, wo dies irrthümlich als bloße „Vorbereitung zum Hexensabbath“ bezeichnet ist) oder in Geilers von Kaisersberg Emeis, Fol. 36, zeigen. Gewöhnlich verkehrt aber die Hexe mit dem Satan nur einzeln und in ihrem Haus oder in der Umgebung ihrer Wohnung, im Wald, auf einer Haide, hinter der Mühle, am Hagelbrunnen, wo 1611 ausnahmsweise eine Hexe von vier bösen Geistern bedient wird. Daher bedarf es in der Regel keiner Luftfahrt, die wiederum den Ketzerverprozessen entlehnt sein soll. Der berüchtigte Besenstiel kommt überhaupt in keinem einzigen Geständniß vor, sondern nur einmal in einem vorwitzigen, von fremder Litteratur beeinflußten Fragezeddel (1656). Die Zürcher Hexen pflegten, wenn überhaupt, auf gefärbten Stecken ohne Besen zu reiten (1520, 1610, 1616, 1654, 1660), im 16. Jahrhundert etwa auch auf Wölfen (1494, 1527, 1539, 1544), oder auf einem Hund (1616). Zwei Hexen aus

Stäfa werden 1588 und 89 vom Teufel in einem Wind über den See getragen, um auf der Richtersweiler Allmend ein Hagelwetter anzurichten, eine 1539 von Wehach auf einem Roß nach Robenhausen am Pfäffikoner See geführt, wo sie am Boden sitzend im November reife Kirschen und Birnen, Brod und welschen Wein genossen.

In den meisten Zürcher Hexenprozessen, und gerade während ihrer Höhezeit 1570—1600, ist aber von Luftfahrten gar keine Rede. Die zur nächtlichen Luftfahrt gehörige Vorstellung, daß unterdessen zu Hause im Bett eine Scheingestalt zurückbleibt (Hansen, S. 205), findet sich nur in einem einzigen Zürcher Prozeß (1616), in der Form, daß ein Schoub (Strohfigur) an die Stelle der Hexe gelegt wird.

Ebenso selten sind Verwandlungen der Hexen in Thiere: Raßen (1501 Prozeß des Wädenswiler Landgerichts, 1589, 1616), schwarzer Hund (1629), Hase (1661, 1663); Margareth Kloter von Horgen gestand 1654, sich abwechselnd in Hund, Raße, Wolf, Hase verwandelt zu haben.

So erscheinen die zürcherischen Hexenvorstellungen einförmig, phantasielos und nüchtern, wie es dem reformirten Geiste allerdings entspricht.

Frage man nach den *thatsächlichen Gründlagen*, welche eine Frau in den Ruf einer Hexe bringen und den Hexenwahn überhaupt so lange aufrecht erhalten konnten, so liegen diese nicht sowohl in der Theologie, als — man könnte gegenüber den gewohnten Anschuldigungen derselben den Spieß einmal umdrehen — in der mangelhaften Entwicklung der Naturwissenschaften und der Medizin. Diese mußte sich nicht nur eine gefährliche Konkurrenz geheimer Heilkünstlerinnen gefallen lassen, welche sich gerne freiwillig mit dem Nimbus einer Zauberkraft umgaben und als Hexen erst nach dezennienlanger Thätigkeit in Folge auffallender Mißerfolge verschrien wurden; — die Scherer,

Chirurgen und sogar gebildete Stadtärzte nährten auch aktiv den Hexenwahn, indem sie bei ihnen nicht erklärlchen Krankheiten das Gutachten abgaben, daß sie nur von Hexerei herrühren können. 1615 erklärt ein Scherer: „die Hand ist verhext“, 1539 redet ein Bruchschneider von bösen Weibern, welche die Männer lähmen. 1574 erklärt ein Arzt über einen Knaben, auf dessen Rücken ein faustgroßer Knüppel gewachsen war, es „wäre nütz anderst gshn, denn ein böser Angriff von einer bösen person“. Noch am Ende des 17. Jahrhunderts erklärte einer der gelehrtesten Zürcher Aerzte, Dr. Johannes von Muralt, einen Kuhbiss für übernatürlich (1681) und führte in einem langen Gutachten von 1694 aus, daß ein der Hexerei angeklagtes Mädchen, das er zwar bereits zum Geständniß genötigt hatte, seine Aussagen über Teufelerscheinungen fingirt zu haben, doch vom Satan bezaubert sei, und zitiert dafür aus dem Jesuiten Del Rio, lib. II, quæstio 27, den spiritus jaculator oder Poltergeist. Im gleichen Jahr spricht er sich in einem Zauberprozeß gegenüber geäußerten Zweifeln für die Möglichkeit der Kunst aus, sich kugelfest zu machen, da „durch Gottes Zulassung der Satan den durch die Luft fahrenden Kugeln ihre Kraft hemmet und den Leib fest macht“. Aber derselbe Arzt erkennt auch schon natürliche Ursachen in Vorkommnissen, die bisher der Hexerei zugeschrieben wurden. Neben einer schwäbische Heilkünstlerin gab er 1695 das Gutachten ab, daß ihre Mittel alle natürlich seien. An einer 17jährigen Waise, welche 1702 sich selbst für „verhext und ver- teufelt“ erklärt, fand Joh. v. Muralt „nicht einmal gänzliche Verwirrung, nur schlechte Erziehung und Eigensinn“ und schlägt statt des Scheiterhaufens die Rüthe und gute Versorgung vor.

Nicht nur Krankheiten derer, die sich durch Hexen geschädigt glaubten, sondern auch krankhafte Zustände der verdächtigen Frauen selbst nährten den Hexenwahn, und auch hiebei mußte mit dem Fortschritt der Medizin eine Besserung eintreten.

Bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts mögen manche Frauen wegen unerklärlicher Zustände, Geisteskrankheit, Hysterie¹⁾, Epilepsie sc. als Hexen verbrannt worden sein; dieß lässt sich nicht mehr mit Sicherheit konstatiren, da eben die Untersuchungsrichter den Zustand nicht erkannten, mit Ausnahme eines Falles von 1553, wo die Angeklagte aussagt, sie sei „von Jugend auf mit einem bösen Weh beladen, falle dann nieder, schreie, werfe und zerzeere unwissend, was ir werde“. Dieß brachte sie doch erst im Alter von 70 Jahren zu Männedorf in den Ruf einer Heilkünstlerin und dann einer Hexe, sie wurde aber als unschuldig freigelassen und versorgt. 1656 wurde eine Frau, welche am bösen Weh litt, aber außer der Teufelsbuhlschaft auch Blutschande gestand, enthauptet. 1660 wurde eine 70jährige Frau von ihren Stieffkindern angeklagt, sie sei eine Hexe und simulire das kalte Weh. Auf Hysterie deutet es, wenn der Scharfrichter 1660 eine andere schließlich enthauptete Hexe unempfindlich fand gegen Nadelstiche an einem Hexenzeichen auf dem Arme.

Noch 1643 wurde eine Frau als Hexe enthauptet, obwohl Schwermuth und Gemüthsverwirrung konstatirt war. Im gleichen Jahr wird bei einer andern bloße Gemüthsverwirrung gefunden und auf Freilassung erkannt.

Ebenso allmählig, unbewußt, wie einst das Aufkommen der Hexenprozesse, vollzieht sich ihr Aufhören in Zürich, ohne Gesetzesänderung, ohne Auftreten eines speziellen Bekämpfers. Fast

1) Gegen die vielfach beliebte Zurückführung der Hexerei auf hysterische Zustände scheint mir in diesen Zürcher Prozessen zu sprechen, daß fast gar keine Mädchen, junge Frauen oder alte Jungfrauen der Hexerei beschuldigt wurden, sondern meist Frauen von 60—70 Jahren; während nach der Altersabelle bei Valentiner, „Die Hysterie und ihre Heilung“, 1852, S. 82, diese Krankheit am häufigsten zwischen dem 15. und 20. Jahr und fast gar nicht mehr nach dem 50. auftritt.

mehr als bei den Richtern macht sich die Aufklärung bei den Hexen selbst geltend, die trotz vermehrter Folter nicht mehr gestehen wollen und dadurch Todesurtheile seit Mitte des 17. Jahrhunderts unmöglich machen. Auf die Frage, warum sie sich in eine Hexe verwandelt habe, und auf die Ermahnung zum Beten, antwortete Barbara Melliker von Männedorf: „Ihr Herren hand auch Ursach zu beten, daß Ihr Euch nicht an mir versündiget“.

Zurückgedrängt und seltener wurden die Hexenprozesse auch dadurch, daß seit Mitte des 17. Jahrhunderts die männlichen Zauberer wieder häufiger wurden, zum Theil auch als Heilkünstler oder Lachsner, aber auch in vielen andern Formen. Die alte Kunst der zauberhaften Auffindung verlorne Sachen trat wieder hervor (1618, 1636, 1670, 1672, 1700). Neu, wohl durch Einwirkung des dreißigjährigen Krieges, kamen hinzu: die sogenannte Passauer Kunst, sich gefroren und Eugefest zu machen, aus Schiller's Wallenstein bekannt (Augsburger Malefizbuch 1631, Nachgänge 1648, 1667, 1674, 1694, 1697), die Zauberkunst, Wild und Fische zu stellen und zu fangen (1661, 1669), oder die Freischützkunst im Scheiben- und Wildschießen (1670), Schatzgräberei mit Hülfe von Geistern (1594, 1598, 1681, 1697, 1703, 1712, 1717, 1720, 1722, 1754), Goldmachen und Alchymie (1569, 1599, 1605, 1624), Schloßöffnen mit Springwurzeln (1703 und 1709).

Der Zauber mit Alraunen tritt 1657 so ganz neu auf, daß der Rath befehlen muß, „in guten Auctoribus auf der Burger Bibliothek nachzuschlagen, was Alraun halber und derer, die damit umgehen, zu finden“, verbreitet sich dann aber so, daß die letzten Zauberprozesse sich vorwiegend auf Alraunen beziehen (1664, 1667, 1693, 1697, 1701, 1705, 1720, 1724, 1725).

Eigentliche Hexenmeister, die in ähnlichem Verhältniß zum Teufel stehen, wie die Hexen, gab es auch vorher schon (der oben Seite 29 mitgetheilte Fall von 1518; weitere von

1531, 1598, 1611, 1625, 1628, 1670, 1687). Zu ihnen kommt der Satan in Weibsgestalt oder führt ihnen Dirnen, auch alte Weiber, bei einem Hexensabbath zu. So bringt er 1598 einem Hirten aus St. Johann im Toggenburg, der seinem Gevatter Heinrich Zwingli eine Axt gestohlen hat, zwei Maitli zum „gfatterhäslen“ zu, verführt ihn zum Lustmord und Alehnlichen. Die Strafe ist natürlich in solchen Fällen der Feuertod, verschärft durch vorhergehendes Schleisen auf die Richtstatt und Rädern.

Bei den gewöhnlichen Zauberern der vorher erwähnten Art lag meist ein leicht zu durchschauender Betrug vor, und dies mußte die Richter auch in Bezug auf die weibliche Hexerei vorsichtiger machen. Auch hier kamen trotz des bevorstehenden Feuertodes singirte Geständnisse vor. Eine Frau, die dann wegen anderer Vergehen enthauptet wurde, widerrief 1664 ihre Aussage, daß der Teufel in Gestalt des Hauptmanns Breitinger zu ihr gekommen, als vollständig erdichtet, ob schon die Nachgänger lange nicht glauben wollten, daß sie nie mit dem Teufel zu schaffen gehabt habe. Ebenso bekannte die 17jährige Verena Hägi von Hirzel 1695 in Anwesenheit des Chorherrn J. Caspar Schweizer und des Doftors Joh. v. Muralt auf ernstliches Zusprechen, es sei alles nicht wahr, was sie vorher über ihren Verkehr mit dem Teufel und Unterredung mit einer schwarzen Käze ausgesagt habe. Ob schon man nun auf den spiritus jaculator schloß (vgl. oben S. 57), endigte der Prozeß mit Freilassung und besserer Versorgung des Mädchens. So ist es von 1660 bis 1700 zu gar keiner Hinrichtung wegen Hexerei mehr gekommen. Es erfolgte fast regelmäßig Freilassung, wie es 1663 heißt, weil „alles nur Argwohn gewesen“.

Selbst ein Hase, der 1662 Nachts über die Stadelhoferstraße vor der Stadt schllich und in Verdacht kam, bei einer dort wohnenden Hutmacherin gewesen zu sein, konnte sich nicht

mehr gehörig als Satan legitimiren, da die Frau sich eines guten Leumunds erfreute (Promptuar: Hexerei).

Nach diesem 40jährigen Unterbruch, welcher das Ende der Hexen-Exekutionen zu sein schien, überrascht gleich das erste Jahr des neuen Jahrhunderts mit dem umfangreichsten aller Zürcher Hexenprozesse, demjenigen von Wasterkingen, von dessen acht Opfern eines verbrannt und sieben enthauptet wurden (unrichtig berichteten Vogel's Memorabilia und Osenbrüggen's alamanisches Strafrecht, S. 383, daß nur ein Weib enthauptet wurde). Die verbrannte Frau gestand mit und ohne Marter, sich dem Satan ergeben und einen Bund mit ihm gemacht zu haben (Richtbuch Nr. 274). Die Enthaupteten waren ihre zwei Töchter, vier andere Frauen und ein Mann aus einer mit ihr verschwägerten Familie. Wohl zur Strafe dafür, daß Antistes Klingler den Teufel in Wasterkingen feierlich bannen und die Gemeinde consecriren ließ, erhob sich seit dem 18. Juli 1701 ein furchtbarer Teufels-geist in seinem eigenen Pfarrhaus, dem Antistitium, mit Ge-polter und allem möglichen Unfug. Daß der Antistes sonst in politischen Dingen ein verdienter und einsichtsvoller Mann (vgl. meine Geschichte der schweizerischen Neutralität, S. 374), nicht nur, assistirt von seinem getreuen Pedell Wirz, Gebete um Erlösung vom Satan abhielt, sondern von vielen Leuten in der Stadt verspottet wurde, ist schon ein Zeichen aufgeklärterer An-schauungen und wohl das Verdienst von Männern, wie der Brüder Joh. und Jakob Scheuchzer, welche Natur- mit Geschichtsforschung verbanden, und Zunftmeister Bodmer, welcher mit jenen 1713 eine zeitgemäße Verfassungsreform durchsetzte. Von solchen Männern wurde der Antistes 1705 ermahnt, sein Hausgesinde zu prüfen, und es ergab sich aus einem langen Verhör durch Rathsherr Geßner und Zunftmeister Bodmer, daß der getreue Pedell Wirz in unzüchtigem Verhältnis und Komplott mit den zwei Mägden und, wie er behauptete, auch mit der

Nichte Klinglers, den ganzen Spuck vier Jahre lang getrieben hatte. Wirz wurde vielfacher Folterung unterworfen und schließlich enthauptet (Prozeß Klingler unter den Akten „Sonderbare Personen“); aber der Zauberprozeß war damit so lächerlich geworden, daß der Rath fortan keinen Hexenprozeß mehr annahm, wozu wohl auch die Uebertreibung im Wasterlinger Prozeß mitwirkte. Als diese Gemeinde gleich 1702 der Obrigkeit noch eine weitere Hexe aus derselben Familie einlieferte mit der Versicherung, sie habe ein Zeichen auf der Achsel, und es seien noch schlimmere Unholdinnen vorhanden, als diejenigen, welche man letzthin abgethan habe, wurde die Angeklagte vom Zürcher Rath entlassen, und der Pfarrer von Wyl aufgefordert, die Gemeinde „zu mehreren Vertrauen auf Gottes Vorsorge“ zu verweisen, hingegen von dem ihr leider so gar eingewurzelten Uberglauben abzumahnen. Beim nächsten Prozeß von 1709 über eine Berrückte aus Windlach, die selbst behauptete, mit dem bösen Geist zu thun zu haben, fand der Rath, sie habe „sich aus übergroßer Melancholie unglaublicher Sachen angeklagt“, und beschloß bei dieser Gelegenheit, für die Verwirrten im Spital eigene Gemächer einzurichten (Manual des Unterschreibers vom 15. Juni 1709 und Nachgänge).

Aehnlich wurde betreffend einen an der Brunngasse in Zürich spuckenden Poltergeist, der mit Bearbeitung der heimgesuchten Frauen durch katholische Priester in Luzern zusammenhängt, den Geistlichen der Gemeinde aufgetragen, diesen Frauen „den fast wenig begründeten Wahn zu nehmen“ und zu erklären, daß „wenn es sich auch so verhielte, der Poltergeist nur mit Fasten und Beten auszutreiben wäre“.

So kehrt der Rath gegenüber dem Uberglauben der Bevölkerung auf den ablehnenden Standpunkt zurück, den er vor 200 Jahren beim Aufkommen der Hexenprozesse eingenommen hatte, aber jetzt mit mehr Beharrlichkeit und Erfolg. Seit 1701

kommt keine Hinrichtung wegen Hexerei mehr vor, seit 1714 überhaupt kein Hexenverhör mehr. Eine 1709 vorkommende Enthauptung einer Frau, welche dem Teufel gerufen, er solle in sie fahren, erfolgte wegen Gotteslästerung und auf ihren eigenen Wunsch, allerdings bedenklich genug, nachdem Dr. Joh. v. Muralt festgestellt hatte, daß sie an verschiedenen körperlichen und geistigen Krankheiten leide.

Eine gesetzliche Abschaffung der Hexenprozesse, wie in Preußen 1714, in Österreich 1740, ist in Zürich so wenig erfolgt, als in den meisten übrigen Gegenden der Schweiz und Deutschlands. Formell wären Hexenprozesse noch bis 1798 möglich gewesen, ja noch im 19. Jahrhundert, da das gemeine deutsche Strafrecht immer noch Gotteslästerung, Keterei und Zauberei kennt und letztere nur deswegen nicht bestraft wird, weil kein Staatsanwalt und Richter mehr daran glaubt (so Temme: Geschichte des schweizerischen Strafrechts, 1855, S. 420).

Daß der Hexenwahn an sich heute aus allen Kreisen unseres Volkes ganz verschwunden sei, wird Niemand zu behaupten wagen; hat doch noch im Beginne des 20. Jahrhunderts ein Poltergeist Macht genug gehabt, ein Haus innerhalb der erweiterten Stadt Zürich in Verlauf zu bringen, und selbst an unseren gebildeten Kreisen ist der Spiritismus nicht spurlos vorübergegangen. Diese Beobachtungen geben Anlaß, auch die Verirrungen früherer Zeiten milder zu beurteilen.

P. S. Erst nach Vollendung des Druckes ist mir Hansens Quellsammlung zu Gesicht gekommen. Sie verzeichnet Seite 531—609 die ältesten Zürcher Prozesse von 1427, 1462, 1487, 1493, 1520 auf Grund der von mir mitgetheilten Auszüge aus der vielleicht wegen meiner undeutlichen Handschrift irrtümlich als „Bichtbücher“ bezeichneten Quelle.

